



Beschlusskammer 3

BK3h-21/005

B e s c h l u s s

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2021, 03.11.2021, 13.01.2022, 04.03.2022 und 04.08.2022 vorgelegten Next Generation Network-Interconnection-Standardangebots 2021 welches die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in deren Festnetz regelt,

- NGN-IC-Standardangebot 2021 -

betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. Multiconnect GmbH, Platzl 2, 80331 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Plusnet GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. IN-telegence GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand,

8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
9. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
12. MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstr. 22, 39,104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. outbox AG, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln, vertreten durch den Vorstand,
14. [netzquadrat] Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
16. dtms GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. NFON AG, Machtlfinger Str. 7, 81379 München, vertreten durch den Vorstand,
19. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstr. 4, 80339 München, vertreten durch die BT Garrick GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
21. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Marienstr. 30, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
22. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
die Beisitzerin Judith Schölzel und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 16.02.2022 beschlossen:

A. Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 überarbeitete und am 13.01.2022, 04.03.2022 und 04.08.2022 vorgelegte

Entwurf der „NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung“ mit folgendem Stand:

Hauptvertrag	Stand: 13.01.2022
- Anlage A	
• Teil 1	Stand: 13.01.2022
• Teil 2	Stand: 01.03.2022
- Anlage B	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 10.09.2021
• Beilage	Stand: 24.06.2021
- Anlage C	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 06.07.2021
• Teil 3	Stand: 03.11.2021
• Beilage 1	Stand: 06.07.2021
• Beilage 2	Stand: 24.06.2021
- Anlage D	Stand: 03.11.2021
- Anlage E	
• Teil 1	Stand: 24.06.2021
• Teil 2	Stand: 24.06.2021
- Anlage F	Stand: 24.06.2021
• Beilage	Stand: 24.06.2021
- Anlage G	Stand: 03.11.2021
- Anlage H	Stand: 01.08.2022
- Anlage I	Stand: 01.08.2022
- Anlage J	Stand: 24.06.2021
- Anlage K	Stand: 01.08.2022

wird wie folgt **geändert**:

In Anlage H wird die Definition 'P-Asserted Identity' in 'PAI' umbenannt und die Definition wie folgt neu gefasst:

PAI	PAI Der Header 'P-Asserted-Identity' beinhaltet eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte A-Rufnummer (PAI). Die PAI darf nicht fehlen, ungültig oder gefälscht sein. Eine gültige PAI ist gegeben, wenn sie nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
-----	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Die PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z.B. darf die PAI nicht leer sein); eine Diensterufnummer, die dem internationalen E.164-Format nicht entspricht, wird ausnahmsweise als gültige PAI akzeptiert, wenn sie in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässige Diensterufnummer bewertet ist. - Gemäß der aktuellen Spezifikation IETF RFC 3966 muss im Header 'P-Asserted-Identity' das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet. - Die Rufnummernlänge der PAI muss den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. IT-technisch wird eine Mindestlänge von acht Stellen (inklusive country code ohne +) unterstellt. Einzelne Ausnahmen, wie z. B. kürzere Rufnummern, werden in der OBR-Whitelist aufgeführt. - Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen. <p>Geht von der PAI ein atypisches Telefonieverhalten aus, wird vermutet, dass die PAI ungültig ist, wenn das Telefonieverhalten auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist. Ein atypisches Telefonieverhalten kann sich insbesondere durch ein auffällig hohes Verkehrsaufkommen oder auffällig viele parallele Verbindungen mit derselben PAI ergeben.</p>
--	---

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebots endet am 30.06.2026.

C. Die übrigen Anträge werden abgelehnt.

I. Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 im Verfahren zur Überprüfung des von der Betroffenen vorgelegten Next Generation Network-Interconnection-Standardangebots 2021 (im Folgenden: 'NGN-IC-Standardangebot 2021'), welches die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in deren Festnetz regelt.

Mit der Regulierungsverfügung BK2b-16/005 vom 19.12.2016 wurde die der Betroffenen bereits in vorangegangenen Regulierungsverfügungen auferlegte Verpflichtung zur PSTN- und IP-Netzzusammenschaltung und zur dafür erforderlichen Kollokationsgewährung sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Standardangebots aufrechterhalten. Mit Beschluss BK3d-20/030 vom 26.02.2021 wurde die Zugangsverpflichtung für die Terminierung im Hinblick auf Verbindungen mit Ursprung außerhalb der EU teilweise sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuführung und die Unterwerfung der Entgelte unter die Genehmigungspflicht widerrufen.

Am 09.07.2021 hat die Betroffene den Vertragsentwurf für das NGN-IC-Standardangebot vorgelegt, das das alte NGN-IC-Standardangebot vollständig ersetzen soll. Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Vertragsbestandteil	Langbezeichnung	Bezeichnung im Beschluss
Hauptvertrag	Hauptvertrag	Hauptvertrag
Anlage A	NGN-Interconnection-Leistungen	Anlage A
Teil 1	NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation	Anlage A Teil 1

Vertragsbestandteil	Langbezeichnung	Bezeichnung im Beschluss
Teil 2	Dienstportfolio	Anlage A Teil 2
Anlage B	Preise	
Teil 1	Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation	
Teil 2	Preise für Zusammenschaltungsdienste	
Beilage	Individuelle Preise	
Anlage C	Qualität, Betrieb und Technische Parameter	Anlage C
Teil 1	Qualität	Anlage C Teil 1
Teil 2	Betrieb	Anlage C Teil 2
Teil 3	Technische Parameter	Anlage C Teil 3
Beilage 1	Auskunftsersuchen	
Beilage 2	Meldeverfahren für Störungen an der Niederspannungsversorgung / RLT-Anlage im NGN-Kollokationsraum	
Anlage D	Realisierung	Anlage D
Anlage E	Abrechnung	Anlage E
Teil 1	Abrechnung der NGN-Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern	
Teil 2	Verfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten	
Anlage F	Individuelle Vereinbarungen	Anlage F
Anlage F	Individuelle Vereinbarungen	
Beilage	Dienstportfolio	
Anlage G	Test	Anlage G
Anlage H	Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen	Anlage H
Anlage I	Kontakte	
Anlage J	Veröffentlichung	
Anlage K	Origin Based Rating	Anlage K
Verzeichnis	Verzeichnis der Vertragsbestandteile NGN Zusammenschaltungsvereinbarung	Verzeichnis

Nach Überprüfung der Entwürfe dieser Vertragsbestandteile hat die Beschlusskammer am 13.12.2021 eine 1. Teilentscheidung erlassen und deren Tenor mit Mitteilung Nr. 334 im Amtsblatt 2021/24 veröffentlicht. Darin ist der Betroffenen aufgegeben worden, bis zum 13.01.2022 ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot vorzulegen. Die Betroffene hat daraufhin fristgemäß geänderte Fassungen des Hauptvertrags, der Anlagen A, H und K sowie des Verzeichnisses der Vertragsbestandteile vorgelegt, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht worden sind.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 16.02.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Zu den neu vorgelegten Entwürfen haben die Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15., zu 16. jeweils einzeln sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Betroffene wiederum geänderte Fassungen der Anlagen A, H, I und K (Stand vom 01.03.2022) vorgelegt. Zu diesen Entwürfen haben die Beigeladenen zu 2., zu 14., zu 15., zu 19. jeweils einzeln sowie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. gemeinschaftlich Stellung genommen.

Am 27.04.2022 ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum 27.05.2022 dazu Stellung zu nehmen. Auf die Veröffentlichung und die Stellungnahmefrist ist im Amtsblatt 8/22 mit Mitteilung Nr. 63 hingewiesen worden. Den Konsultationsentwurf haben die Beigeladenen zu 1., zu 2., zu 4., zu 14., zu 16. und zu 20. kommentiert. Zudem hat die Beigeladene zu 4. eine auf den 22.03.2022 datierte Stellungnahme zu der Vertragsvorlage der Betroffenen mit Stand vom 01.03.2022 übersandt, die aufgrund einer fehlerhaften Adressierung durch die Beigeladene zu 4. zuvor nicht bei der Beschlusskammer eingegangen war. In Reaktion auf diese Stellungnahmen hat die Betroffene am 04.08.2022 geänderte Fassungen der Anlagen H, I und K (Stand vom 01.08.2022) vorgelegt. Diese zuletzt vorgelegten Änderungen hat lediglich die Beigeladene zu 2. kommentiert. Mit E-Mail vom 22.08.2022 hat die Betroffene der Beschlusskammer mitgeteilt, keine weiteren Änderungen am Standardangebot vornehmen zu wollen, einzelne Änderungsvorschläge der Beigeladenen zu 2. aber als akzeptabel bezeichnet.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieser Entscheidung gegeben. Am 06.09.2022 teilte das Bundeskartellamt mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

Am 07.09.2022 notifierte die Bundesnetzagentur den Entscheidungsentwurf bei der Europäischen Kommission, der den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) der Mitgliedstaaten und dem Gremium europäischer Regulierungsstellen zur Verfügung gestellt wurde.

Am 06.10.2022 nahm die Europäische Kommission zu dem Entscheidungsentwurf wie folgt Stellung:

‘Nach Ansicht der Kommission ist eine aktuelle Marktanalyse von wesentlicher Bedeutung für die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen und die Bewertung der Frage, ob die auferlegten Regulierungsmaßnahmen verhältnismäßig und gerechtfertigt sind. Die derzeit aktuelle Marktanalyse zum Vorleistungsmarkt für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland wurde der Kommission im Jahr 2016 notifiziert und von ihr geprüft.

In ihrer Antwort auf das Auskunftersuchen bestätigte die BNetzA der Kommission, dass der Vorleistungsmarkt für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland derzeit überprüft wird. Die Kommission möchte aber daran erinnern, dass gemäß Artikel 67 Absatz 5 des Kodex die NRB – spätestens – innerhalb von fünf Jahren nach Annahme einer früheren Maßnahme den relevanten Markt analysieren und den entsprechenden Maßnahmenentwurf gemäß Artikel 32 des Kodex notifizieren müssen. Deshalb fordert die Kommission die BNetzA auf, diesen Markt so bald wie möglich zu überprüfen und ihre Marktanalyse zu notifizieren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die aktuellen Maßnahmen durch die aktuelle Marktlage gerechtfertigt sind.“

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen in der Begründung sowie auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Der von der Betroffenen zuletzt vorgelegte Standardangebotsentwurf bestehend aus dem Hauptvertrag (Stand: 13.01.2022), Anlage A Teil 1 (Stand: 13.01.2022) und Teil 2 (Stand: 01.03.2022), Anlage B Teil 1 (Stand: 24.06.2021) und Teil 2 (Stand: 10.09.2021), Anlage C Teil 1 (Stand: 24.06.2021), Teil 2 (Stand: 10.09.2021) und Beilage (Stand: 24.06.2021), Anlage C Teil 1 (Stand: 24.06.2021), Teil 2 (Stand: 06.07.2021), Teil 3 (Stand: 03.11.2021), Beilage 1 (Stand: 06.07.2021), Beilage 2 (Stand: 03.11.2021), Anlage D (Stand: 03.11.2021), Anlage E Teil 1 und Teil 2 (beide Stand: 24.06.2021), Anlage F nebst Beilage (Stand: 24.06.2021), Anlage G (Stand: 03.11.2021), Anlage H (Stand: 01.08.2022), Anlage I (Stand: 01.08.2022), Anlage J (Stand: 24.06.2021), Anlage K (Stand: 01.08.2022) wird gemäß dem Tenor geändert festgelegt, weil die Betroffene die korrespondierende Vorgabe in Tenorziffer A. 3.2 aus der 1. Teilentscheidung vom 13. Dezember 2022 nicht ausreichend umgesetzt hat.

Die Entscheidung basiert auf § 29 Abs. 7 TKG i. V. m. Abs. 5 S. 3 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 29, 191 und 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung in Einklang mit § 215 Abs. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten und gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung. Diese fand mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 3 S. 2 TKG im Rahmen einer Telefon- und Videokonferenz statt.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 S. 1 TKG behördenintern mit den im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen abgestimmt.

Da es sich bei einem Standardangebotsverfahren um eine Maßnahme nach Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (EKEK) handelt, war in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 1 EKEK und in analoger Anwendung von § 12 Abs. 1 TKG ein Konsultationsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung war zudem der Europäischen Kommission zu notifizieren, denn die Entscheidung hat insbesondere aufgrund der Vorgaben zum Origin Based Rating (OBR) Binnenmarktrelevanz. Wenngleich sich das Erfordernis der Konsolidierung bei Standardangebotsverfahren nicht unmittelbar aus den Vorschriften des TKG ergibt, folgt die Notwendigkeit aus Art. 32 Abs. 3 S. 1 lit b) EKEK i.V.m. dessen Art. 68, der sämtliche von den nationalen Regulierungsbehörden potentiell aufzuerlegenden Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen i.S.d. Art. 69 bis 74 und 76 bis 81 EKEK erfasst. Auch die Europäische Kommission geht in ihrer Empfehlung (EU) 2021/554 vom 30.03.2021 davon aus, dass Standardangebotsverfahren grundsätzlich zu konsolidieren sind (vgl. dort Ziffer 17 a) S. 2).

2. Maßstab und Prüfungsumfang

Das Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebots ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG grundsätzlich zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur dieses Angebot nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob

der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 in diesem Verfahren verwiesen.

Entspricht der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 TKG fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur das vorliegende Unternehmen – wie vorliegend in der 1. Teilentscheidung geschehen – gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen der Betroffenen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62/14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 29 Abs. 4 S. 2 TKG überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Die Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde. Soweit die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Die vertraglichen Regelungen, welche im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, unterliegen im zweiten Verfahrensabschnitt keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die 1. Teilentscheidung entschieden ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, a.a.O., Rn. 36.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

3. Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des Standardangebotes

Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den zuletzt vorgelegten Entwurf des Standardangebots unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen wie folgt bewertet und zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angepasst:

3.1 Hauptvertrag Ziffer 16.2.2

3.1.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 16.2.2 ist die Regelung, dass sich die Parteien vorbehalten, im Falle einer erstmaligen oder erneuten Entgeltregulierung vorerst Entgelte im Rahmen der maximalen Obergrenze in Rechnung zu stellen, zu streichen.

3.1.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

'16.2.2 Preisregulierung

Die Vertragspartner halten bei der Vereinbarung und Änderung der Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen die geltenden regulierten Höchstpreisgrenzen ein.

Sofern Entgelte erstmals oder erneut einer Regulierung unterfallen, so behalten sich die Vertragspartner vor, ~~Entgelte im Rahmen der maximalen Höchstpreisgrenzen weiterhin in Rechnung zu stellen und~~ gegen die jeweilige Regulierungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, höhere Entgelte ganz oder teilweise (auch) rückwirkend durchzusetzen.“

3.1.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.2 Hauptvertrag Ziffer 16.3.1

3.2.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 16.3.1 ist in Absatz 3 eine Ergänzung aufzunehmen, die es dem ICP ermöglicht, die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) zu wählen.

3.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

'Zeitpunkt der Abrechnung und Fälligkeit

Die vereinbarten Preise werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den Ziffern 12 und 14 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.
- b) Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß Ziffer 6 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.
- c) Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den Ziffern 6, 12 und 14 werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt. *Abweichend hiervon ist eine elektronische*

Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich. Für diesen Fall kommt Ziffer 7 im Teil 1 der Anlage E (Abrechnung) nicht zur Anwendung.“

3.2.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.3 Hauptvertrag Ziffer 25 Abs. 1

3.3.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 25 Abs. 1 ist zu regeln, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen frühestens zum Ende der von der Bundesnetzagentur im Verfahren BK3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit möglich ist.

3.3.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

‘25 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt. *Eine Kündigung durch die Telekom ist frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit (tt.mm.jjjj) möglich.“*

3.3.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.4 Hauptvertrag Ziffer 27

3.4.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 27 ist aufzunehmen, dass die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unabhängig von der für den Vertragsschluss gewählten Form jedenfalls auch in Schriftform erfolgen kann.

3.4.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

‘27 Form der Kündigung

Die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und der einzelnen Zusammenschaltungsdienste *bedürfen ist dem Vertragspartner in der für den Vertragsschluss gewählten Form zu übermitteln. Sofern der Vertrag elektronisch signiert wurde, kann die Kündigung auch schriftlich erfolgen.“*

3.4.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.5 Anlage A Teil 1 Abschnitt II

3.5.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

Teil 1 II. Kollokation der Telekom ist im Hinblick auf den Bestandsschutz von POI-Standorten angemessen neu zu fassen.

3.5.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

'1 Grundsätze zum NGN Kollokationsraum
(...)

Die Telekom gewährt Bestandsschutz für die Standorte der NGN-Kollokationsräume an den in Ziffer 1 der Anlage F (Absprachen) vereinbarten Points of Interconnection (PoI) bis ~~31.12.2022~~ 30.06.2025. Die Telekom hat das Recht, die vorgenannten Standorte ~~mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Monaten, erstmalig zum 01.01.2023~~ aufzulösen. Die Ankündigungsfrist für die Auflösung eines Standortes beträgt 15 Monate. Den Bestandsschutz berücksichtigend kann ein Standort erstmalig zum 01.07.2025 aufgelöst werden.“

3.5.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.6 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1

3.6.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1 sind die Worte 'in der Regel' zu streichen.

3.6.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Worte 'in der Regel' gestrichen.

3.6.3 Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

3.7 Anlage A Teil 1 Abschnitt II

3.7.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Teil 1 Abschnitt II 5.2.1 ist die Regelung zur gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraums um die Möglichkeit der Mitnutzung durch verbundene Unternehmen zu erweitern, auch wenn diese in dem Kollokationsraum keinen eigenen N-ICAs in Betrieb genommen haben.

3.7.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffenen schlägt folgende Änderung der Ziffer 5.2.1 vor:

'5.2.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bedarf der Zustimmung der Telekom. Eine solche Zustimmung wird nur für die Realisierung von N-ICAs Customer Connect in Co-location gemäß Ziffer I, 3.1.3 dieser Anlage erteilt. ~~Darüber hinaus ist dem jeweiligen Mitnutzer~~

- ~~Mitnutzern, die eigene N-ICAs in Betrieb genommen haben, ist die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet. ~~sofern dieser~~~~*
- Mitnutzer, bei denen es sich im Sinne des § 15 AktG nachweislich um verbundene Unternehmen im Verhältnis zum ICP handelt, wird die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet, auch wenn sie keine eigenen N-ICAs in Betrieb genommen ~~hat~~ haben."*

Zudem soll eine neue Ziffer 5.5.8 eingefügt werden:

'5.5.8 Sofern es sich bei dem jeweiligen Mitnutzer um ein im Sinne des § 15 AktG nachweislich verbundenes Unternehmen im Verhältnis zum ICP handelt, erhält das verbundene Unternehmen im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts am NGN-Kollokationsraum von ICP die Möglichkeit, die Nutzungsrechte an diesem NGN-Kollokationsraum zu erhalten. In diesem Fall muss ICP dafür Sorge tragen, dass 3 Monate vor Beendigung seines Nutzungsrechts das verbundene Unternehmen eine NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterschrieben und einen eigenen N-ICAs bestellt hat. Andernfalls kommt Ziffer 5.5.6 zur Anwendung."

3.7.3 Bewertung

Durch die Anpassung hat die Betroffene die Vorgaben in der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Das in Ziffer 5.5.8 geregelte Recht des verbundenen Unternehmens, im Falle der Kündigung des ICP die Kollokation zu übernehmen, ist Teil der Mitnutzungsregeln und erweitert dessen Rechte.

3.8 Anlage G Ziffern 4.1.4, 4.2.4, 5.5 Testbericht

3.8.1 Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. wiederholt ihren Vortrag vor Erlass der 1. Teilentscheidung, es sei nicht nachvollziehbar, warum allgemeine oder anonymisierte Teile der Testberichte als Geschäftsgeheimnis zu behandeln seien. Nach ihrer Auffassung ist ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von anonymisierten Testberichten nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang weist sie ergänzend darauf hin, dass im parallelen Standardangebotsverfahren BK3k-21/007 (Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Telekom) Testberichte nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner vorgesehen sind. Es sei nicht ersichtlich, warum das im Festnetzbereich anders sein sollte. Sie regt an, die Ziffern 4.1.4., 4.2.4 und 5.5 wie folgt zu ergänzen: *'Auf Verlangen eines Vertragspartners werden Auszüge aus dem Testbericht definiert, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und an Dritte weitergegeben werden können."*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ein Gleichlauf zwischen den Regelungen in den beiden Standardangeboten nicht angezeigt sei. Die Situation zwischen Mobilfunk und Festnetz sei hier nicht vergleichbar, da die Betroffene sich im Festnetzbereich deutlich mehr Nachfragern gegenübersehe. Es sei auch kein praktischer Bedarf erkennbar.

3.8.2 Bewertung

Es ist keine Änderung der Regelungen angezeigt. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der 1. Teilentscheidung, Ziffer 3.51.3, verwiesen. Auch der ergänzende Verweis der Beigeladenen zu 14. auf die entsprechende Klausel im Mobilfunkstandardangebot führt zu keinem anderen Ergebnis. Aufgrund der deutlich höheren Anzahl an Marktakteuren im Festnetz und dem daher weiteren Kreis potenzieller 'Mitwisser' ist nachvollziehbar, warum die Betroffene hier strengere Maßstäbe anlegt als im Mobilfunk. Zudem hat die Beigeladene zu 14. nach wie vor ihren konkreten Bedarf an den fraglichen Informationen nicht näher begründet. Sollte tatsächlich die Weitergabe von Auszügen aus dem Testbericht, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, an Dritte für die Vertragserfüllung erforderlich werden, ist die Betroffene zu einer entsprechenden Mitwirkung gemäß § 242 BGB verpflichtet.

3.9 Anlage K Ziffer 3.1

3.9.1 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, in Ziffer 3.1 der Anlage K folgenden Absatz 3 einzufügen:

'Ferner beinhaltet die OBR-Masterpreisliste eine Preisposition für manipulierte Rufnummern in der PAI ("RN_INV"). Die Regelungen sind im Extranet eingestellt. '

Absatz 4 soll am Ende um folgenden Passus erweitert werden:

'Ferner beinhaltet die OBR-Masterpreisliste eine Preisposition für manipulierte Rufnummern in der PAI ("RN_INV").'

3.9.2 Bewertung

Die Ergänzungen sind nicht zu beanstanden, wenngleich eine diesbezügliche Vorgabe in der 1. Teilentscheidung von der Beschlusskammer nicht gemacht wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betroffene in Ziffer 4 der Anlage K nunmehr klarstellt, dass die Preise für die Preispositionen "NONDEF" und "RN_INV" gleich hoch sind, sind hiermit keine Nachteile für die ICP erkennbar. Vielmehr gibt die Ergänzung lediglich das praktische Vorgehen der Betroffenen wieder und führt damit zu mehr Transparenz, was für die Vertragspartner ausschließlich von Vorteil ist.

3.10 Anlage K Ziffer 3.3 Abs. 3

3.10.1 Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene in der 1. Teilentscheidung lautet:

In Ziffer 3.3 ist in Abs. 3 ein angemessener Fristlauf zu regeln.

3.10.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Regelung vor:

'3.3. Die Vertragspartner übermitteln ihre jeweiligen OBR-Masterpreislisten auf Basis der - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - gültigen Dialcodeliste per E-Mail an die hierfür in

Anlage I (Kontakte) genannten E-Mail-Empfängeradressen. Bei Versendung an eine andere E-Mail-Adresse gilt die OBR-Masterpreisliste als nicht zugegangen und bleibt unbeachtet.

Die Vertragspartner bemühen sich, Preisänderungen möglichst mit einer Wirksamkeit zum Ersten eines Kalendermonats zu bündeln. Hierzu erfolgt die Versendung der jeweiligen OBR-Masterpreislisten mit nachstehenden Mindestvorlaufzeiten - bezogen jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - für:

- Transitleistungen sechs Arbeitstage.
- Terminierungsleistungen sieben Arbeitstage.

Geht die OBR-Masterpreisliste ~~an Arbeitstagen bis 08:00 Uhr~~ beim Vertragspartner ein, ~~erfolgt die Rückmeldung des adressierten Vertragspartners innerhalb 24 Stunden an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse.~~

~~Der Rückmeldung geht die Prüfung der OBR-Masterpreislisten voraus. Die nimmt dieser eine Prüfung beschränkt sich dabei~~ auf die Vollständigkeit und Verwertbarkeit der Einträge vor. Die Preishöhen bleiben ~~dabei~~ unbeachtet.

~~Die Rückmeldung des Prüfergebnisses ist unverzüglich an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse zu übermitteln. Die Wirksamkeit der Preisänderung zum angestrebten Zeitpunkt (vgl. Grundsätze in Absatz 2 dieser Ziffer) setzt eine Rückmeldung, die mindestens 6 bzw. 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Preisänderung liegt, voraus.~~

Für die Preisvereinbarung gibt es nachstehende Rückmeldemöglichkeiten:

- Accept: Komplette Preisliste wird ohne Ausnahme akzeptiert.
- Partial Reject: Eine oder mehrere Preise werden nicht akzeptiert, da beispielsweise die Vorlaufzeit nicht eingehalten wurde.
- Reject: Komplette Preisliste wird nicht akzeptiert, da beispielsweise die Herkunft unklar ist (richtiger Absender ist nicht erkennbar), die falsche Dialcodelist benutzt wurde, die Daten nicht lesbar sind, usw.

Bei "Accept" gilt die OBR-Masterpreisliste als vereinbart. Die bisherige OBR-Masterpreisliste verliert mit Wirksamwerden der Neuen ihre Gültigkeit.

Bei "Partial Reject" gelten alle - bis auf die nicht akzeptierten - Preise als vereinbart. Für den nicht akzeptierten Teil der OBR-Masterpreisliste kann der Vertragspartner eine angepasste OBR-Masterpreisliste unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorlaufzeiten zur Verfügung stellen. Bis zum Wirksamwerden der angepassten OBR-Masterpreisliste gelten für den nicht akzeptierten Teil die bisher vereinbarten und eingestellten Preise.“

3.10.3 Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Die von den Beigeladenen vorgetragene Kritik, es müsse stets sichergestellt sein, dass sich ein Eingang der OBR-Masterpreisliste an einem Freitag oder am Vortag eines bundeseinheitlichen Feiertags nicht negativ auf die Prüfmöglichkeit auswirke, hat sich durch die Änderung erledigt. Die Formulierung 'unverzüglich' im Zusammenspiel mit der Vorgabe, dass die Wirksamkeit der Preisänderung zum angestrebten Zeitpunkt (vgl. Grundsätze in Absatz 2 dieser Ziffer) eine Rückmeldung voraussetzt, die mindestens 6 bzw. 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Preisänderung liegt, trägt den Interessen der ICP angemessen Rechnung.

3.11 Anlage H, Definition „Ortsnetz“

3.11.1 Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. kritisiert die Definition des Ortsnetzes. Zur Begründung verweist sie auf ihren Vortrag zur 1. Teilentscheidung.

Die Betroffene meint, die Definition des Begriffs Ortsnetz sei beizubehalten. Die entsprechende Kritik habe die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung bereits mit überzeugenden Argumenten zurückgewiesen. Neue Gründe seien von den Beigeladenen nicht vorgetragen, weshalb insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen der Beschlusskammer sowie der Betroffenen zu diesen Punkten verwiesen werden könne.

3.11.2 Bewertung

Die Definition des Begriffs Ortsnetz in der Anlage H bedarf keiner Anpassung. Die Beigeladene zu 14. hat keine weiteren Tatsachen vorgetragen. Es wird insoweit auf die Begründung in der 1. Teilentscheidung, Ziffer 3.57.3, verwiesen.

3.12 Anlage K, Definition des Begriffs „gültige PAI“

3.12.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

Die Vorgabe an die Betroffene aus der 1. Teilentscheidung lautet:

Anlage K

Der Betroffenen wird aufgegeben, im Standardangebot eine Definition des Begriffs 'gültige PAI' aufzunehmen.

3.12.2 Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt mit zuletzt vorgelegter Entwurfsfassung (Stand 01.08.2022) eine Anpassung der bereits im Ursprungsentwurf enthaltenen Definition des Begriffs 'P-Asserted Identity' in **Anlage H** (Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen) wie folgt vor:

PAI	<p>P-Asserted Identity Der Header "P-Asserted Identity" beinhaltet eine E.164-Rufnummer des anrufenden Endnutzers und dient zu dessen Identifizierung (z. B. für die Abrechnung). Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte <u>A-Rufnummer (PAI)</u>.</p> <p><u>Eine gültige PAI ist gegeben, wenn sie nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Die PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI nicht leer sein).</u> - <u>Diensterufnummern in der PAI, die in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässig ausgewiesen sind.</u> - <u>Gemäß der aktuellen Spezifikation IETF RFC 3966 muss im Header "P-Asserted Identity" das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.</u>
-----	---

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Die Rufnummernlänge der PAI muss den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. IT-technisch wird eine Mindestlänge von acht Stellen (inklusive country code ohne +) unterstellt. Einzelne Ausnahmen, wie z. B. kürzere Rufnummern, werden in der OBR-Whitelist aufgeführt.</u> - <u>Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.</u> - <u>Geht von der PAI ein atypisches Telefonieverhalten aus, wird vermutet, dass die PAI ungültig ist, wenn das Telefonieverhalten auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist. Ein atypisches Telefonieverhalten kann sich insbesondere durch ein auffällig hohes Verkehrsaufkommen oder auffällig viele parallele Verbindungen mit derselben PAI ergeben.</u>
--	--

Zudem schlägt sie vor, Ziffer 3.1 Abs. 4 der Anlage K (OBR) wie folgt zu ergänzen:

'In der OBR-Masterpreisliste sind die gültigen Non-EU "Origin Dialed Digits" je "Country" zu je einer Preisposition zusammengefasst sowie die "NONDEF"-Ursprünge auf eine Preisposition reduziert. Ferner beinhaltet die OBR-Masterpreisliste eine Preisposition für manipulierte Rufnummern in der PAI ("RN INV").“;

Ziffer 4 der Anlage K sei wie folgt anzupassen:

'Verbindungen mit Ursprung in vereinbarten gültigen Rufnummernbereichen ("Origin Dialed Digits") werden gemäß der jeweils gültigen OBR-Masterpreisliste in Rechnung gestellt.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziffer 2) berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur Inrechnungstellung höherer Preise wie folgt:

a) 'NONDEF'

In den Fällen, in denen die PAI fehlt bzw. leer ist oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich gemäß der Dialcodelist signalisiert wurde, ~~kommen die Preise~~ kommt der Preis gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte "Origin" mit der Eintragung "NONDEF" zur Anwendung.

b) 'RN INV'

Wird eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich ("Origin Dialed Digits") gemäß der Dialcodelist signalisiert, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig, ~~oder~~ in sonstiger Weise manipuliert wurde ~~oder in der OBR-Diensterufnummernliste als unzulässig ausgewiesen ist, kann ein zusätzlicher Aufschlag zu dem vereinbarten Preis oder ein erhöhter Preis berechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren in Anlage F (Absprachen), welche der beiden vorstehend genannten Abrechnungsvarianten von den jeweiligen Vertragspartnern kommt der Preis gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte 'Origin' mit der Eintragung 'RN INV' zur Anwendung gebracht wird. Ausgenommen sind Rufnummern, die in der OBR-Whitelist ausgewiesen sind.~~

Die OBR-Diensterufnummernliste und die OBR-Whitelist sind im Extranet eingestellt. Anpassungsbedarf an der OBR-Diensterufnummernliste sowie der OBR-Whitelist wird per E-Mail an das in Anlage I (Kontakte) genannte Funktionspostfach der Telekom gemeldet. Nach Verifizierung erfolgt die Veröffentlichung der entsprechenden Liste im Extranet und ist bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

~~Der Aufschlag oder die für diese Fälle erhöhten Preise sind jeweils als eigene Preispositionen in der jeweils aktuellen OBR-Masterpreisliste auszuweisen.~~

Die Preise für 'NONDEF' und 'RN INV' sind gleich hoch.

Die Inrechnungstellung ~~des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises~~ höherer Preise gemäß Buchstaben a. und b. erfolgt in der gleichen Rechnung, spätestens in der Folgerechnung für die Verbindung. Danach besteht kein Anspruch auf die Geltendmachung ~~des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises~~ höherer Preise.

Im Rahmen Der Rechnung wird eine Übersicht der Inrechnungstellung ist für betroffenen Verbindungen gemäß Buchstabe b. eine Übersicht mittels verkürzten KDS CDR –unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen– mit dem entsprechenden Code Aufschlagscode bzw. der konkreten Begründung für die Preisposition 'RN INV' laut Codeliste beizulegen.

Der Dateiname und das Datenformat für den CDR-Austausch des jeweiligen Vertragspartners ist gemäß der 'Regelungen zu Datei- und Datenformaten bei OBR' festzulegen. Die Regelungen sind im Extranet eingestellt.

~~den erhöhten Preis beigelegt. Fehlende Aufschlagscodes bzw. eine fehlende konkrete Begründung berechtigen nicht die Inrechnungstellung eines Aufschlags bzw. des erhöhten Preises.~~

~~Die Telekom erstellt eine Liste ihrer Aufschlagscodes, welche fortlaufend aktualisiert und an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse von ICP geschickt wird. Zusätzlich wird die Liste im Extranet hinterlegt.~~

~~ICP stellt der Telekom ihre fortlaufend aktualisierte Liste der Aufschlagscodes bzw. möglichen Begründungen per E-Mail an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse zur Verfügung.~~

Die Vertragspartner legen o.g. CDR KDS im Dateiformat CSV im Secure Data Room (SDR) 'OBR' xyz in den entsprechenden Ordnern Verzeichnissen xxy ab, wo sie für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rechnungslegung abgerufen werden können.

Die Telekom stellt eine fortlaufend aktualisierte Codeliste der möglichen Begründungen für die Preisposition 'RN INV' im Extranet zur Verfügung. Anpassungsbedarf kann ICP der Telekom per E-Mail an das in Anlage I (Kontakte) genannte Funktionspostfach senden.

Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.“

Anlage H möchte sie zudem um die Definition der beiden in Anlage K Ziffer 4 genannten Listen, die 'OBR-Diensterufnummernliste' und die 'OBR-Whitelist' ergänzen. Diese sollen zudem in Anlage H wie folgt definiert werden:

<u>OBR-Diensterufnummernliste</u>	<u>Auflistung der Diensterufnummern und deren Bewertung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit</u>
<u>OBR-Whitelist</u>	<u>Liste der A-Rufnummern, welche abweichend zu den Regelungen der Anlage K (OBR), Ziffer 4, Buchstabe b. nicht mit der Preisposition "RN INV" abgerechnet werden.</u>

3.12.3 Kontext und Sachvortrag

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung aufgegeben, im Standardangebot unter Anlage K eine Definition des Begriffs der 'gültigen PAI' aufzunehmen. Dieser Begriff kommt im Standardangebotsentwurf an mehreren Stellen in unterschiedlichem Kontext vor (Anlage A Leistungsbeschreibung, Anlage K Abrechnungsmodalitäten bei OBR). Die Nichtübermittlung einer 'gültigen PAI' stellt nach den Vertragsentwürfen eine Mitwirkungspflichtverletzung

dar und berechnete nach dem ursprünglich vorgelegten Regelungsentwurf in Anlage K zur Abrechnung höherer Entgelte entweder nach dem Tarif 'NONDEF' (Ziffer 4a der Anlage K) oder dem Tarif 'RN_INV' (INVALID, Ziffer 4b der Anlage K). Der Tarif INVALID sah zudem die Möglichkeit der Inrechnungstellung eines Strafaufschlags vor, der individuell in Anlage F mit dem jeweiligen Vertragspartner geregelt werden sollte.

Die Betroffene hat mit Entwurfsfassung vom 13.01.2022 vorgeschlagen, die bereits enthaltene Definition des Begriffs 'PAI' in **Anlage H** (Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen) anzupassen und um eine Definition des Begriffs der 'gültigen PAI' wie folgt zu ergänzen:

PAI	<p>P-Asserted Identity</p> <p>Der Header 'P-Asserted Identity' beinhaltet eine E.164 Rufnummer des anrufenden Endnutzers und dient zu dessen Identifizierung (z.B. für die Abrechnung). Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer.</p> <p><u>Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein. - Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z.B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten). - Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. - Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein. - Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut 'SIP-URI' mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut 'TEL-URI' des gleichen Ursprungs parallel geduldet. - Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein. - Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.
-----	--

Erläuternd hat die Betroffene hierzu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.02.2022 folgende Übersicht zur Verfügung gestellt:

Erläuterung PAI

	Country code	National destination code	Subscriber number	
E.164-Format nach Spec. IETF RFC 3966 [14]: sip: +<CC>	<NDC>	<SN>	@ <hostportion>; user=phone	
Beispiel P-Asserted-Identity :	sip: +49	911	1234567	@ operator.de; user=phone

Telekom-interne Prüfschritte der PAI:

- **1.Prüfung**
 - +CC zweistellig OK
 - PAI nicht leer OK
 - PAI numerisch OK
- **2.Prüfung**
 - CC in Dialcodeliste als Country definiert OK
- **3.Prüfung**
 - CC + NDC + SN vollständig/korrekt* OK
- **4.Prüfung**
 - kein atypisches Telefonieverhalten** OK

Alle Fälle mit Prüfergebnis ungleich OK werden zu erhöhten Preisen abgerechnet!

* Prüfung Vollständigkeit & Korrektheit mittels Datenbankabfragen

- Festgelegte Rufnummernlänge der Rufnummern je Land
- Eingerichtete und aktive NDC und SN (ONKZ und Rufnummernbereiche)

** Prüfung mittels aktiver Erkennungssysteme auf SN-Basis (Endkundenrufnummer)

Auszug aus der Dialcodeliste (siehe Extranet/ca. 1460 Einträge)

ORIGIN	COUNTRY LONG	COUNTRY(short)	ORIGIN DIALED DIGITS
NONDEF	not defined	NONDEF	0
NONDEF	not defined	NONDEF	10

NONDEF	not defined	NONDEF	1128
NON_EU	USA	USA	1129
NONDEF	not defined	NONDEF	1130

Anlage H (Begriffsbestimmung) / Definition PAI (Auszug)

Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut „sip -URI“ mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut „tel-URI“ des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
- Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.
- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.

Zu diesem Vorschlag der Betroffenen sind vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung acht Stellungnahmen (der Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15., zu 16. jeweils einzeln sowie gemeinschaftlich der Beigeladenen zu 9. und zu 22.) sowie nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere der Beigeladenen zu 14. eingegangen.

Die Beigeladenen zu 9. und zu 22. haben zunächst keine Kritik an der Umsetzung der Vorgabe vorgebracht.

Die Beigeladene zu 5. hat zum Zusammenspiel der Entwürfe der Anlagen H und K wie folgt vorgebracht: Anlage K Ziffer 4 berechtige den jeweils anderen Vertragspartner bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht zur Inrechnungstellung höherer Preise. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht werde gemäß Anlage K, Ziffer 2 (Mitwirkungspflichten) dann angenommen, wenn dem Vertragspartner eine 'ungültige PAI' übergeben werde. Je nach Art der ungültigen PAI habe der die ungültige PAI übergebende Vertragspartner ein erhöhtes Entgelt entweder in Form des NONDEF-Preises (Ziffer 4a) oder eines INVALID-Aufschlags (Ziffer 4b) zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten NONDEF-Preises (Ziffer 4a) solle in Fällen bestehen, in denen die PAI fehle bzw. leer sei oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich signalisiert worden sei. Dies sei akzeptabel, weil der Vertragspartner seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht vor der Übergabe an der Verbindung an seinen Terminierungscarrier nachkommen und bereits bei der Übernahme der Verbindung vom Zuführungscarrier in sein Netz überprüfen könne, ob die Voraussetzungen für die Abrechnung eines erhöhten NONDEF-Preises gegenüber dem Zuführungscarrier vorlägen. Kritisch hingegen sei die vorgesehene Möglichkeit zur Berechnung eines erhöhten Preises nach Anlage K Ziffer 4b in Fällen, in denen eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich signalisiert werde, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig oder in sonstiger Weise manipuliert worden sei. In diesem Fall habe der Vertragspartner faktisch keine Möglichkeit, a) seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht gegenüber dem Terminierungscarrier nachzukommen und b) zu prüfen, ob er seinem Zuführungscarrier einen Aufschlag berechnen dürfe. Erst in dem Zeitpunkt, in welchem dem Vertragspartner von seinem Terminierungscarrier ein Aufschlag nach Ziffer 4b in Rechnung gestellt werde, erfahre er von der möglichen Ungültigkeit der PAI und damit auch von seiner eigenen Berechtigung, seinem Zuführungscarrier einen Aufschlag nach Ziffer 4b berechnen zu können. Erfolge die Abrechnung des Aufschlags nach Ziffer 4b seitens des Terminierungscarriers erst im Folgemonat oder werde die Verbindung als solche erst

verspätet vom Terminierungscarrier abgerechnet, sei eine Nachberechnung gegenüber dem Zuführungscarrier für den ICP ausgeschlossen. Die Verletzung einer vertraglichen Mitwirkungspflicht setze voraus, dass der zur Mitwirkung Verpflichtete der ihm auferlegten Mitwirkungspflicht auch nachkommen könne. Dies sei weder im Hinblick auf die in Anlage K Ziffer 4b getroffene Regelung noch im Hinblick auf viele der von der Betroffenen für eine gültige PAI aufgestellten Kriterien der Fall. Sowohl Anlage K Ziffer 4b als auch die Definition der gültigen PAI müssten dahingehend angepasst werden, dass für alle beteiligten Netzbetreiber **konkrete und im Zeitpunkt der Übernahme/Übergabe der Verbindung prüfbare allgemeingültige Kriterien** bestünden. Nur so könne sichergestellt werden, dass eine über alle Netzbetreiber 'reziproke" Abrechnung der Aufschläge erfolgen könne.

Die Beigeladene zu 5. hat vorgeschlagen, Ziffer 4b in Anlage K und die Definition der 'gültigen PAI" in Anlage H zu streichen und die Vertragspartner lediglich zu berechtigen, einen erhöhten NONDEF-Preis gemäß Ziffer 4a zu berechnen, vor allem, weil es an einer klaren Abgrenzung zwischen erhöhten Preisen gemäß Ziffer 4a und Ziffer 4b fehle. Es seien Sachverhalte denkbar, bei denen beide Vorschriften als Abrechnungsgrundlage dienen könnten. Jedenfalls dann bedürfe es einer vertraglichen Priorisierung.

Die Beigeladene zu 16. hat sich den Ausführungen der Beigeladenen zu 5. insgesamt angeschlossen.

Die konkrete Ausgestaltung der mit Entwurfsfassung vom 13.01.2022 vorgelegten **Definition der gültigen PAI** in Anlage H haben die Beigeladenen zu 1., zu 3., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. kritisiert. **Zentrale Kritikpunkte** waren:

- Damit eine Mitwirkungspflichtverletzung konstatiert werden könne, müsse es sich um für den ICP **offensichtliche Manipulationen oder Fehler bei der PAI** handeln, weil ansonsten etwas faktisch Unmögliches vom Vertragspartner verlangt werde.
- Eine **Abrechnungsgrundlage, die sich nachträglich ändern könne** und nicht sicher und nur mit hohem Aufwand zu ermitteln sei, stelle einen **unbilligen Nachteil** dar.
- Der Begriff der 'gültigen PAI" diene zur Ursprungsbestimmung. Jedenfalls die letzten beiden Kriterien **Rückrufbarkeit** und **atypisches Telefonieverhalten** dienten eher der Missbrauchsbekämpfung und sollten daher auch im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung gelöst werden.

Im Einzelnen haben die Beigeladenen zu 5. und zu 16. gefordert, das Wort „**mindestens**“ in Satz 2 der Definition zu löschen. Weitere Kriterien könnten sonst nachträglich aufgestellt werden. Zudem solle die Formulierung „**in sonstiger Weise manipuliert**“ gelöscht werden, da anderenfalls nachträglich neue Vorgaben gemacht werden könnten.

Die Beigeladene zu 14. fordert, dass eine **Beschränkung auf offensichtlich veränderte oder manipulierte PAI** erfolgt. Dem hat sich die Beigeladene zu 16. angeschlossen.

Die Beigeladenen zu 5. und zu 16. fordern, die Vorgabe, die **A-Rufnummernlänge müsse den amtlichen Vorgaben im Ursprungsland** entsprechen, zu löschen, da diese Vorgaben dem Vertragspartner nicht bekannt seien. Zumindest bedürfe es einer abgestimmten Liste ähnlich der Dialcode-Liste der Betroffenen, die von allen Netzbetreibern verwendet werde. Benötigt werde insoweit die minimal und maximal zulässige Länge pro COUNTRY_SHORT (allgemeingültige Liste). Dann wäre die Prüfung bei allen Netzbetreibern identisch und Diskussionen über eine gültige oder ungültige PAI würden vermieden. Der Vorschlag einer allgemeingültigen Liste wird auch von den Beigeladenen zu 1., zu 3. und zu 14. unterstützt.

Die Vorgabe, die A-Rufnummer in der PAI müsse einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein, wird vom Beigeladenen zu 1. ohne nähere Begründung unterstützt.

Die Beigeladenen zu 1., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. haben zudem die Vorgabe, dass die **A-Rufnummer in der PAI rückrufbar** sein müsse, moniert und deren Streichung gefordert. Die

Rückrufbarkeit sei zum einen schwer zu überprüfen und könne zum anderen durch technische Fehler und die Gestaltung der Telefonanlage beim Endkunden beeinflusst werden. Eine Überprüfung könne ausschließlich im Nachhinein erfolgen. Zudem könne sich dieses Kriterium ändern (z.B. Nummer oder Nebenstelle wird abgeschaltet), so dass die Rückrufbarkeit kein belastbarer Fakt sei. Wenn sich dieses Kriterium ändere, würde die Abrechnung im Nachhinein falsch. Zudem sei dieses Kriterium nur mit erheblichem Aufwand von dem zuführenden Netzbetreiber überprüfbar, da ein Rückrufversuch für jede zugeführte Rufnummer erforderlich sei. Für die Nachfrager sei eine Abrechnungsgrundlage, die sich nachträglich ändern könne und nicht sicher und nur mit hohem Aufwand zu ermitteln sei, ein unbilliger Nachteil. Die Beigeladene zu 14. hat zudem vorgebracht, dass das Kriterium der Rückrufbarkeit inhaltlich falsch sei. Eine zugeteilte Rufnummer könne ausgehend gesetzt werden, ohne dass diese vom Endnutzer eingehend erreichbar - d.h. rückrufbar - gemacht werde.

Die Beigeladenen zu 1., zu 5., zu 14., zu 15. und zu 16. kritisieren die Vorgabe, von der A-Rufnummer in der PAI dürfe **kein atypisches Telefonieverhalten** ausgehen. Dieses Kriterium sei vom Vertragspartner mangels festgelegter Kriterien nicht überprüfbar und darüber hinaus auch nicht objektiv erkennbar, wann ein solches atypisches Verhalten überhaupt angenommen werden solle. Der Passus sei daher gänzlich zu streichen. Die Beigeladene zu 15. hat ergänzend vorgebracht, dass 'atypisches Telefonieverhalten' für die Ursprungsbestimmung eines Anrufes überhaupt nicht relevant sein könne. Nach ihrem Verständnis dürften Anrufe überhaupt nur mit einem erhöhten Entgelt abgerechnet werden, wenn sie nicht aus einem Unionsstaat stammten. Bei der Bestimmung der Herkunft stelle die Kommission nur auf 'eine Nummer in den nationalen Nummerierungsplänen, die den E.164-Ländercodes für zum Gebiet der Union gehörende geografische Gebiete entsprechen' (Artikel 2 (1) c) der Delegierten Verordnung) ab. Es komme also nicht auf die weiteren Umstände des Anrufes an. Gleiches müsse nach dem auch für die Herkunftsbestimmung von Drittländern gelten.

Die Beigeladenen zu 1., zu 3. und zu 14. haben zudem auf das Problem der **Prüfreihefolge** aufmerksam gemacht, welches sich infolge des erhöhten Strafaufschlags bei INVALID stelle. Es seien Fälle denkbar, in denen beide Klassifizierungen einschlägig seien. Dann sei aber nicht klar, welcher Tarif zur Anwendung komme.

Die Beigeladene zu 14. fordert die Anpassung des Entwurfs vom 13.01.2022 wie folgt:

P-Asserted Identity	<p>Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer.</p> <p>Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, oder offensichtlich verändert oder offensichtlich in sonstiger Weise manipuliert sein. - Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanummerische Zeichen enthalten) - <u>Die A-Rufnummer muss in einem definierten Ursprungsbereich gemäß der Telekom-Dial-Codeliste (DCL) enthalten sein.</u> -Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergabe-regeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. - Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein. - Gemäß der aktuellen Spezifikation ETSI RFC 3966 muss das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.
---------------------	--

	<p>–Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein.</p> <p><u>Eine PAI, die den oben genannten Kriterien entspricht wird für die Zukunft dann ungültig, wenn von der A-Rufnummer in der PAI darffk ein atypisches Telefonieverhalten ausgehten. Ein atypisches Telefonieverhalten liegt dann vor.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>wenn von einer einzelnen Ursprungsnummer mehr als 100.000 Minuten an einem Tag eingehen und eine Überprüfung durch den zuführenden Netzbetreiber ergeben hat, dass der Ursprung nicht korrekt ist.</u> • <u>der terminierende Netzbetreiber auf ein auffälliges Verhalten hin- gewiesen hat und eine Überprüfung durch den zuführenden Netzbetreiber ergeben hat, dass der Ursprung nicht korrekt ist.</u>
--	--

Änderungsvorschlag der Betroffenen vom 04.03.2022

Am 04.03.2022 hat die Betroffene eine geänderte Fassung der Anlagen H und K im Zusammenhang mit der Vorgabe in Tenorziffer A.3.2 aus der 1. Teilentscheidung vorgelegt (Stand 01.03.2022):

PAI	<p>P-Asserted Identity</p> <p>Der Header 'P-Asserted Identity' beinhaltet eine E.164 Rufnummer des anrufenden Endnutzers und dient zu dessen Identifizierung (z.B. für die Abrechnung). Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein. Eine gültige PAI ist gegeben, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein. - Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen. (z.B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten). - Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut 'SIP-URI' mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut 'TEL-URI' des gleichen Ursprungs parallel geduldet. - Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. - Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugewiesenen Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein. — Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut 'SIP-URI' mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut 'TEL-URI' des gleichen Ursprungs parallel geduldet. — Die A-Rufnummer in der PAI muss rückrufbar sein. - Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.
-----	--

--	--

Vortrag der Betroffenen zum Änderungsvorschlag vom 04.03.2022:

Die von den Beigeladenen zu 5. und zu 16. geforderte Streichung des Begriffs „**mindestens**“ werde übernommen. Damit werde klargestellt, dass zusätzliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer gültigen PAI nur gemeinschaftlich vereinbart werden können.

Entsprechend dem Vorschlag der Beschlusskammer sei der bisherige erste Unterpunkt, wonach die PAI nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein dürfe, in den Obersatz aufgenommen worden. Dies sei auch inhaltlich zutreffend, weil damit insgesamt klargestellt werde, wann eine bzw. keine gültige PAI vorliege.

Der bisherige zweite Unterpunkt, wonach die A-Rufnummer in der PAI dem internationalen E.164-Format entsprechen müsse, werde damit zur ersten Voraussetzung für das Vorliegen einer gültigen PAI. Inhaltlich sei dieser Punkt, da nicht umstritten, nicht zu verändern gewesen.

Zum bisherigen dritten und vierten Spiegelstrich führt sie aus, dass die Voraussetzungen, wonach die **A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland** entsprechen und die A-Rufnummer in der PAI einem zugewiesenen Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein müsse, nicht zu verändern gewesen seien, da diese inhaltlich weiterhin zwingend erforderlich wären.

Der bisherige fünfte Unterpunkt, wonach das Attribut "SIP-URI" mit dem Parameter 'user=phone' in der Rufnummer enthalten sein musste, sei nach oben gezogen worden und stelle nunmehr die zweite Voraussetzung dar. Dies erfolge zur Klarstellung vor dem Hintergrund, dass damit nunmehr die Voraussetzungen, die gemäß Ziffer 4 a) Anlage K (Origin Based Rating) bei Nichteinhaltung zu dem Fall "NONDEF" führen, innerhalb der Begriffsbestimmung zusammenstünden. Die Nichteinhaltung aller übrigen Voraussetzungen stelle hingegen einen Anwendungsfall gemäß Ziffer 4 b) Anlage K (Origin Based Rating) dar. Inhaltlich sei dieser Punkt, da nicht umstritten, ebenfalls nicht zu verändern gewesen.

Der bisherige sechste Unterpunkt, wonach die **A-Rufnummer rückrufbar** sein muss, habe die Betroffene nach nochmaliger Überprüfung gestrichen.

Die im bisherigen siebten Unterpunkt geregelte Voraussetzung, wonach von der A-Rufnummer in der PAI kein **atypisches Telefonieverhalten** ausgehen dürfe, werde nicht verändert, da dieser inhaltlich weiterhin zwingend erforderlich sei. Auch eine weitergehende Konkretisierung sei insoweit abstrakt nicht sinnvoll möglich, sondern habe im Laufe der Zeit durch die Parteien zu erfolgen.

Damit eine gültige PAI vorliege und kein höherer Preis anfalle sei erforderlich, dass sämtliche dieser konkreten Voraussetzungen gegeben sind. Eine bestimmte **Prüfungsreihenfolge** werde den Carriern dabei nicht vorgegeben.

Die Betroffene habe weiterhin die Anlage K (Origin Based Rating) angepasst und dabei insbesondere die Regelungen in Ziffer 4 zur Abrechnung überarbeitet. Insofern werde zwar weiterhin zwischen zwei Fällen einer ungültigen PAI – nämlich dem Fall **NONDEF** sowie dem Fall **INVALID** – unterschieden. Die Betroffene habe jedoch nunmehr klargestellt, dass **in beiden Fällen der gleiche (erhöhte) Preis** zur Anwendung komme und damit auch die Auswahlmöglichkeit der bisherigen Abrechnungsvariante 'Aufschlag' entfalle. Die Unterscheidung zwischen beiden Fällen bestehe dabei inhaltlich darin, dass sich der Fall NONDEF auf die beiden ersten Voraussetzungen der PAI-Definition beziehe und bei deren Nichtvorliegen zur Anwendung komme und der Fall INVALID auf die weiteren Voraussetzungen dieser Definition. Zudem seien die Nachweisvoraussetzungen andere: Bei dem Fall NONDEF fehle die PAI oder sei diese leer oder sei aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich gemäß der Dialcode-Liste signalisiert worden. In diesen Fällen könne aufgrund der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit der PAI unproblematisch der erhöhte Preis abgerechnet werden. Demgegenüber sei es im Fall INVALID für den Nachweis einer ungültigen PAI erforderlich, dass im Secure Data Room eine Übersicht der betroffenen Verbindungen

mittels CDR mit dem entsprechenden Code für die konkrete Begründung für die Preisposition INVALID entsprechend der sog. Codeliste vorgelegt werde. Dies sei im Rahmen der Überarbeitung nochmals klargestellt worden.

Schließlich habe die Betroffene die Bedeutung und Verwendung der Codeliste in diesem Zusammenhang weiter spezifiziert: Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung festgestellt, sei es derzeit nicht möglich, sämtliche unter die Fallgruppe INVALID zu fassenden Fälle abschließend zu definieren (insbesondere nicht in Bezug auf das Vorliegen von atypischem Telefonieverhalten). Dies solle daher im Rahmen der Codeliste erfolgen. Die Betroffene stelle insoweit eine von ihr fortlaufend aktualisierte Codeliste im Extranet zur Verfügung, die mögliche Begründungen für die Fallgruppe INVALID enthalte. Soweit ein Carrier Anpassungsbedarf in Bezug auf die Codeliste sehe (also eine Fallgruppe hinzufügen oder löschen wolle), könne er diesen der Betroffenen melden. Insoweit sehe die Betroffene in Anlage K damit insgesamt ein Verfahren vor, das ausreichend bestimmt und flexibel sei, um die besondere Thematik der Fallgruppe INVALID adäquat zu lösen.

Weitergehende Anpassungen der Definition der PAI oder der Anlage K lehne die Betroffene ab. Dies betreffe insbesondere die von einigen Beigeladenen geforderte Streichung der **Prüfung von Rufnummernvergaberegeln im Ursprungsland** sowie das Erfordernis, dass die A-Rufnummer in der PAI einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch **lokalisierbar** sein muss. Der Ansicht der Beigeladenen, dass diese Voraussetzungen nicht von diesen überprüfbar seien und daher stattdessen eine Prüfung allein anhand der Dialcode-Liste der Betroffenen erfolgen solle, könne nicht gefolgt werden. Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargestellt, sei es für die Feststellung einer gültigen PAI erforderlich, dass diese insgesamt dem E.164-Format entspreche. Die PAI setze sich dabei aus den Komponenten 'Country Code', 'National Destination' sowie 'Subscriber Number' zusammen, die damit sämtlich auf ihre Ordnungsgemäßheit überprüft werden müssten, bevor eine gültige PAI angenommen werden könne. Mit der Dialcode-Liste der Betroffenen werde dabei allein der 'Country Code' überprüft, nicht jedoch die beiden anderen Elemente. Dies zeige, dass das geforderte Abstellen allein auf die Dialcode-Liste nicht ausreichend sei, um die PAI insgesamt auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Vielmehr müssten zudem 'National Destination' sowie 'Subscriber Number' geprüft werden; dies erfolge aber gerade durch die Voraussetzungen in der Definition der PAI im bisherigen dritten und vierten Unterpunkt, wonach die A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen und die A-Rufnummer in der PAI einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein müssten. Diese Elemente der Definition der PAI seien daher beizubehalten.

Diese Voraussetzungen seien für die Carrier auch ohne Weiteres überprüfbar. Insoweit gebe es Datenbanken, die derartige Informationen enthielten, am Markt käuflich zu erwerben. Die Carrier seien daher gehalten, bis zur Einführung des PAI-basierten Abrechnungsverfahrens entsprechende Datenbanken zu erwerben und ein eigenes Monitoring (ggf. auch gemeinschaftlich) aufzubauen. Dies könne nicht auf die Betroffene abgewälzt werden. Vielmehr entspreche es der Grundidee der Einführung der PAI, dass dies (vorgeschaltet) auf der Ebene der Carrier erfolge, die sich zudem gegenüber ihren 'Vorlieferanten' entsprechend vertraglich absichern könnten. Eine einheitliche Liste sei auch nicht deswegen zwingend erforderlich, um Streitfälle zu vermeiden. Eine Diskussion über diese Voraussetzungen könne überhaupt nur dann auftreten, wenn die Daten der von der Betroffenen und den Carriern verwendeten Datenbanken nicht übereinstimmen und damit die Ergebnisse voneinander abwichen. In einem solchen Fall könne dann aber – da inhaltlich eindeutig – unproblematisch konkret überprüft werden, welche Angaben zutreffend seien; ein längerer Streitfall könne daraus hingegen nicht entstehen.

Die Betroffene weist darauf hin, dass es sich bei der beim Endkunden angezeigten Rufnummer nicht um die PAI handle, sondern um die zusätzlich anzeigbare Rufnummer im FROM-Header. Soweit die Beigeladenen argumentierten, dass die PAI deswegen nicht verwendet werden könne, weil in Nebenstellen eine verlängerte Rufnummer zugewiesen und damit die PAI in zahllosen Fäl-

len nicht in der 'vorgegebenen Stelligkeit' verwendet werde, gehe dies fehl. Setze eine Telefonanlage eine verlängerte Rufnummer auf, erfolge dies lediglich im FROM-Header und nicht in der PAI.

Zurückzuweisen sei weiterhin, dass der Begriff des „**atypischen Telefonieverhaltens**“ zu unbestimmt sei und damit von den Carriern hinsichtlich der Überprüfung etwas Unmögliches verlangt werde.

Bereits grundsätzlich sei es nicht unüblich, dass in Verträgen mit auszulegenden Begriffen gearbeitet werde. Im Hinblick auf das Vorliegen von 'atypischem Telefonieverhalten' hätten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sämtliche Parteien festgestellt, dass es im Zusammenhang mit der Einführung der PAI zwingend erforderlich sei, möglichen Missbrauch auszuschließen und zu bekämpfen, es aber derzeit nicht möglich sei, die entsprechenden Fallgruppen abschließend zu definieren. Vielmehr berge jede abschließende Definition eines möglichen Missbrauchs die Gefahr, dass diese nicht sämtliche Fallgruppen umfasse und für Umgehungen genutzt werde. Die Betroffene führt beispielhaft den Fall an, in dem auf 100.000 eingehende Minuten von einer Ursprungsnummer abgestellt werde mit der Folge, dass bei 99.999 von einer Ursprungsnummer eingehenden Minuten kein Missbrauch mehr vorliegen und dies systematisch ausgenutzt werden könne.

Vor diesem Hintergrund überzeuge ihr Vorschlag, mit einem auslegungsfähigen Rechtsbegriff zu arbeiten, der grundsätzlich sämtliche Missbrauchstatbestände umfasse, um diese dann – zusammen mit dem Carrier – im Rahmen der Codeliste auf Basis der konkret auftretenden Fallgruppen näher zu spezifizieren. Die Betroffene weist darauf hin, dass die Frage des Vorliegens von Missbrauch zu Gunsten und zu Lasten beider Parteien Anwendung finde und dessen Vorliegen von der jeweiligen Partei auch konkret nachgewiesen werden müsse, wie das von der Betroffenen dafür eingeführte, oben beschriebene Verfahren zeige. Ergänzend sehe Ziffer 4 der Anlage K (Origin Based Rating) vor, dass sich die Parteien bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypischem Telefonieverhalten auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen werden. Eine Absicherung jeder Partei sei zudem dadurch gegeben, dass im Rahmen der Vertragskette Regressmöglichkeiten gegeben seien und im Sinne einer üblichen kaufmännischen Sorgfaltspflicht auch vereinbart werden sollten.

Nicht erforderlich sei es hingegen, eine eigene Missbrauchsfallgruppe zusätzlich zur Definition der gültigen PAI einzuführen, da dies inhaltlich keinen Mehrwert brächte und die Thematik strukturell verkomplizieren würde.

Weiterhin lehne die Betroffene die von den Beigeladenen vorgeschlagenen Definitionen des atypischen Telefonieverhaltens ab. Diese trügen bereits grundsätzlich nicht der Tatsache Rechnung, dass die Frage, wann es sich um einen Missbrauch handle, nicht eindeutig anhand von Fallgruppen bestimmt werden könne. Zudem sei nicht nachzuvollziehen, warum gerade bei dem von den Beigeladenen propagierten Vorschlag von 100.000 von einer Ursprungsnummer eingehenden Minuten ein Missbrauch vorliegen solle, in anderen Fällen hingegen nicht. Vielmehr lade eine derart konkrete Definition dazu ein, dass Transitcarrier eine derartige Spezifizierung für (dann zulässige) Umgehungen nutzten.

Vortrag der Beigeladenen zum Änderungsvorschlag vom 04.03.2022:

Zur Entwurfsfassung Stand 01.03.2022 haben die Beigeladenen zu 2., zu 14., zu 15., zu 19. einzeln und die Beigeladenen zu 9. und zu 22. (erneut) gemeinschaftlich Stellung genommen.

Die Beigeladenen zu 9. und zu 22. tragen vor, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sei der Einsatz und die Verwendung von Datenbanken erörtert worden, um bei der Überprüfung der Gültigkeit der PAI einen Abgleich mit der jeweils **länderspezifisch zulässigen Rufnummernlänge** und **zulässigerweise ausgewählter Rufnummernbereiche** vornehmen zu können. Dabei sei

darauf verwiesen worden, dass auf dem freien Markt solche Datenbanken verfügbar seien. Verschiedene Datenbanken würden indes verschiedene Ergebnisse produzieren. Unterschiedliche Ergebnisse und somit Streitigkeiten seien vorprogrammiert, wenn Betroffene und Nachfrager unterschiedliche Datenbanken nutzten, da diese nicht automatisch jeweils zeitgleich den gleichen Entwicklungsstand aufwiesen, wenn sie von unterschiedlichen Entwicklern stammten. Es werde daher eine ggf. über die Verbände erfolgende Verständigung auf eine gemeinsame Datenbank angeregt, wodurch neben Streitvermeidung auch Synergieeffekte und Kostenteilung ermöglicht würden. Sie monieren weiter, dass nicht, auch nicht beispielsweise ausgeführt werde, was unter „**atypischem Telefonieverhalten**“ zu verstehen sei. Dies sei aber notwendig, um den unbestimmten Rechtsbegriff wenigstens einzugrenzen und Anhaltspunkte für die Auslegung zu bieten. Problematisch sei insbesondere, dass sich ein wie auch immer geartetes, angenommenes, festgestelltes oder definiertes 'atypisches Telefonieverhalten' nicht vollständig verhindern lassen und damit auch nicht vollständig ausgeschlossen werde. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass sich ein 'atypisches Telefonieverhalten' jedenfalls nicht sofort, sondern immer erst im Rückblick feststellen lasse. Sie regen an, dass die Parteien bei Verdachtsfällen miteinander kommunizieren und Erkenntnisse auch in den Markt getragen werden, damit sich Missbrauchsfälle nicht bei anderen Marktteilnehmern wiederholen und schlagen in diesem Kontext vor, dass die Anlage K unter Punkt 4 am Ende wie folgt erweitert wird:

'Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.'

Bei Verdachtsfällen tauschen sich die Vertragspartner umgehend aus. Zur Eindämmung von auffällig atypischem Telefonieverhalten suchen die Vertragspartner auch andere Betroffene im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu informieren.

In der Anlage H werde zum Stichwort 'PAI' ausgeführt, dass die '*P-Asserted Identity eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte (...) Rufnummer*' sei. Diese Beschreibung sei unzutreffend. Die PAI sei keine Rufnummer, sondern bestehe aus mehreren Bestandteilen, wozu der 'User-Part', der 'Domainpart' sowie der 'SIP-Parameter-Part' gehörten. Vor diesem Hintergrund schlagen die Beigeladenen zu 9. und zu 22. folgende klarstellende Ergänzung in der Begriffsdefinition vor:

'Die A-Rufnummer in der P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die A-Rufnummer in der PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.'

Die Beigeladene zu 19. fordert die Streichung der Vorgaben '*Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen*' und '*Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.*' Es sei ausgeschlossen, die Vergaberichtlinien für Telekommunikationsrufnummern in jedem Land weltweit zu ermitteln. Zudem sei zweifelhaft, ob diese in jedem Land 'amtlich' und zudem auch in jedem Fall öffentlich zugänglich seien. Ebenso sei es ausgeschlossen, für jedes Land zu bestimmen, welche Rufnummernbereiche zugeteilt seien. Bezweifelt werde, dass weltweit in jedem Land Rufnummernbereiche 'zugeteilt' würden. Beide Kriterien seien daher nicht geeignet, um zu bestimmen, ob eine PAI gültig sei oder nicht. Bei der Übermittlung der PAI komme es bereits im nationalen Umfeld bisweilen zu unterschiedlicher Signalisierung bei durchwahlfähigen Anschlüssen. Hier werde oftmals nur die Rufnummer der Zentrale – also eine verkürzte Rufnummer – und nicht die Rufnummer der Nebenstelle aus dem zugeteilten Rufnummernblock übermittelt.

Wie die Beigeladenen zu 9. und zu 22. spricht sich auch die Beigeladene zu 19. dafür aus, dass alle Marktteilnehmer auf eine einzige, gemeinsam genutzte Datenbank zur Verifizierung der A-Rufnummern in der PAI zugreifen. Es sei aufgrund der Komplexität der Bewertungskriterien und unterschiedlicher Informationsstände der verschiedenen Anbieter davon auszugehen, dass verschiedene Datenbanken zu abweichenden Beurteilungen über die Gültigkeit ein und derselben

PAI führen würden. Die Bewertung der Betroffenen, solche Fälle seien unproblematisch und zeitnah überprüfbar, werde nicht geteilt. Die gemeinsame Nutzung und auch Finanzierung einer einheitlichen Datenbank sei zu bevorzugen.

Die Beigeladene zu 19. fordert darüber hinaus die gänzliche Streichung des Kriteriums des 'atypischen Telefonieverhaltens'. Die Frage, ob eine A-Rufnummer ein atypisches Telefonieverhalten zeige oder nicht, sei nicht geeignet, um zu bewerten, ob eine PAI gültig sei oder nicht. Hohe Verkehrsmengen von einer einzelnen Anrufernummer in ein anderes Festnetz könnten beispielsweise von einem Call-Center stammen und seien dann sicher nicht missbräuchlich und die PAI damit also nicht ungültig. Andererseits könnten die Verkehre jedoch auch von einer Weiterleitungsplattform stammen, die die ursprünglichen Anrufernummern systematisch austauscht, um hierdurch den tatsächlichen Ursprung zu verschleiern. In diesem zweiten Beispiel sei die PAI dann in der Tat eine ungültige. Dies belege, dass aus dem Indiz 'atypischer Verkehr' ohne weitere Untersuchung mithin nicht auf eine ungültige PAI geschlossen werden könne.

Die Beigeladene zu 15. trägt zum Kriterium des 'atypischen Telefonieverhaltens' unter Hinweis auf ihre vorherigen Ausführungen erneut vor und fordert, dieses ersatzlos zu streichen. Es sei unbillig und kein Bezug zwischen dieser individuellen Voraussetzung und dem Ursprung des Anrufes gegeben. Auch wenn eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar sei, bestünde 'atypisches Telefonieverhalten' in der Regel aus einer Vielzahl von Anrufen von einer Nummer, die darauf hinwies, dass die Anrufe nicht von einer natürlichen Person ausgelöst wurden. Diese Fallgestaltung lasse aber keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob der Ursprung des Anrufes manipuliert worden sei. Zwar werde hier eine Nummer missbräuchlich genutzt, aber nicht so, dass über die PAI oder den Ursprung getäuscht werde. Eine solche Fallgestaltung stelle den Ursprung der Verbindung nicht in Frage. Nur wenn eine Voraussetzung die Herkunft des Anrufes in Frage stelle oder einen Rückschluss auf eine PAI-Manipulation zulasse, dürfe von einer Manipulation des Ursprunges des Anrufes ausgegangen werden und deshalb ein erhöhtes Entgelt berechnet werden. Dies sei bei 'atypischem Telefonieverhalten' regelmäßig nicht der Fall. Zudem müsse in Betracht gezogen werden, dass eine Festlegung im Standardangebot auch zu einer Nutzung dieser Voraussetzung als Marktstandard führen könne. In diesem Fall bestünde ein erhebliches Missbrauchspotential. Für einen deutschen Netzbetreiber würde sich atypisches Telefonieverhalten 'lohnen', da er in diesem Fall hohe und regulatorisch nicht kontrollierte Entgelte verlangen könnte. Daher würde es für einen Netzbetreiber einen Vorteil bedeuten, wenn Verkehre mit atypischem Telefonieverhalten angenommen würden. Weiterhin könne nicht nachvollzogen werden, wie mit dieser Regelung Missbrauch verhindert werden solle. Rein finanziell könne damit die Annahme atypischer Verkehre zu höheren Einnahmen führen. Mit dieser Voraussetzung werde daher kein Anreiz geschaffen, atypisches Telefonieverhalten zu verhindern.

Die Beigeladene zu 2. schlägt folgende Fassung vor:

Fassung Telekom, Stand 01.03.2022	Vorschlag Beigeladene zu 2.	
P-Asserted Identity	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte Rufnummer. Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert sein.	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
Eine gültige PAI ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	Bei Verkehrsübergabe gilt eine PAI als gültig bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:	Im Folgenden: 'Änderungsvorschlag 1 der Beteiligten zu 2.)'
- Die A-Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-		

Format entsprechen. (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein oder alphanumerische Zeichen enthalten).	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
- Gemäß der aktuellen Spezifikation ETF RFC 3966 muss das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.	<i>Siehe linke Spalte.</i>	
- Die A-Rufnummernlänge muss den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen.	- Die Rufnummernlänge der PAI darf den amtlichen Nummerierungsregeln, die für diese Rufnummer bei Verkehrsübergabe im Ursprungsland gelten, nicht widersprechen.	Im Folgenden: 'Änderungsvorschlag 2 der Beteiligten zu 2.)'
- Die A-Rufnummer in der PAI muss einem zugeteilten Rufnummernbereich angehören und dadurch lokalisierbar sein.	- Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem rechtlich Rufnummern bereitgestellt werden dürfen; sie muss dadurch lokalisierbar sein.	
- Von der A-Rufnummer in der PAI darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.	- Von der A-Rufnummer darf kein (weiteres) atypisches Telefonieverhalten ausgehen, wenn das Telefonieverhalten nach einvernehmlicher Abstimmung oder aufgrund von Regeln, deren Anwendung durch den AKNN empfohlen wird, als atypisch anzusehen ist im Hinblick auf eine ungültige PAI.	
	Der zuführende Netzbetreiber kann die Schaltung einer Rufnummer und damit ihre Existenz durch ihre Anrufbarkeit belegen.	Im Folgenden: 'Änderungsvorschlag 1 der Beteiligten zu 2.)'

Die Beigeladene zu 2. macht geltend, es sei notwendig, Begriffe richtig zu verwenden: Der Begriff PAI werde in der Begriffsbestimmung mehrdeutig gebraucht: Einerseits sei die PAI dort eine Rufnummer (*'Die P-Asserted Identity ist eine vom Ursprungsnetzbetreiber [...] aufgesetzte Rufnummer.'*), andererseits sei sie zugleich ein Code, in dem eine A-Rufnummer enthalten sei (*'Die A-Rufnummer in der PAI ist [...]; 'Von der A-Rufnummer in der PAI [...].'*). Technisch gesehen sei die PAI eine 'A-Rufnummer in dem SIP Header Feld 'P-Asserted Identity'. In diesem Feld sei aber nicht nur die A-Rufnummer enthalten, sondern ein Code. Angesichts des Gebrauchs im Vertragsentwurf, der 'PAI' eher mit Rufnummer gleichsetzt, schlägt sie vor, dass die Wortfolge 'A-Rufnummer in der PAI' ersetzt werde durch 'PAI'. In jedem Fall sollte aber der Begriff PAI eindeutig gebraucht werden. Auch sei unklar, was mit 'zugeteilter Rufnummernbereich' gemeint ist. Unter Rufnummernbereich verstehe das TKG 'eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste' (§ 3 Nr. 50 TKG), mithin eine Rufnummernergasse. Ebenso sehe dies die Bundesnetzagentur: *'Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation werden für verschiedene Zwecke Nummern bzw. Nummernbereiche bereitgestellt.'* (Vfg. 29/2015 'Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation', S. 2). Die PDA-Spezifikation des AKNN verstehe unter einem Rufnummernbereich zusammenhängende Festnetzrufnummern. In der Telekommunikation würden Blöcke oder Rufnummern zugeteilt, aber keine Bereiche im Sinne des

TKG. Falls ein Nummernraum gemeint sei, der amtlich zur Zuteilung von Rufnummern bereit gestellt werde, so schlage man folgende Formulierung vor: *'Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem rechtlich Rufnummern bereitgestellt werden dürfen, und dadurch lokalisierbar sein.'*

Inhaltlich trägt sie vor, die Betroffene habe die Anrufbarkeit der A-Rufnummer als Gültigkeitsmerkmal der PAI aus der Entwurfsfassung vom 13.01.2022 wieder entfernt. Dies sei für den Moment der Anrufübergabe zu begrüßen. Nach dem Vertragsentwurf habe der zuführende Netzbetreiber gemäß Anlage K Ziffer 3.1 die Mitwirkungspflicht, eine gültige PAI zu übergeben. Verletze er diese Pflicht, könne der terminierende Netzbetreiber ein erhöhtes Entgelt für die Anrufzustellung fordern. Es müsse dem zuführenden Netzbetreiber daher möglich sein, seine Pflicht zu erfüllen. Also müsse der zuführende Netzbetreiber vor Übergabe des Verkehrs (ex ante) die Gültigkeit der PAI anhand bestimmter Regeln überprüfen können – wozu die Überprüfung der Anrufbarkeit der PAI nicht zählt. Daher sei die Anrufbarkeit der A-Rufnummer für die Ex-ante-Situation kein Gültigkeitsmerkmal. Sei jedoch streitig, ob eine Verbindung mit gültiger oder ungültiger PAI zustande kam, sollte nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. der zuführende Netzbetreiber im Nachhinein den Nachweis führen dürfen, dass eine Rufnummer tatsächlich geschaltet ist und existiert, wenn sie anrufbar sei. Ergebe sich aus einem anderen Grund, dass die übergebene PAI gültig war, dann liege eine gültige PAI vor und die Mitwirkungspflicht sei nicht verletzt worden. Ergebe sich die Gültigkeit der PAI daraus, dass die Rufnummer anrufbar ist, müsse das der terminierende Netzbetreiber gelten lassen.

Die Vorgabe der Betroffenen, dass die A-Rufnummernlänge den amtlichen Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen müsse, sei in ihrer Formulierung untauglich und führe zu falschen Ergebnissen. Amtliche Vergaberegeln seien die Regeln einer Regulierungsbehörde, die bei der Zuteilung von Rufnummern einzuhalten sind. Die A-Rufnummernlänge, die den amtlichen Vergaberegeln im Ursprungsland entspreche, sei somit die erlaubte Länge einer neu zuzuteilenden Rufnummer zum Zeitpunkt der Übergabe der Verbindung. Aufgrund dieser Formulierung der Betroffenen könne das Ursprungsland einer Verbindung auch Deutschland sein, nämlich dann, wenn eine PAI nach den Vergaberegeln der Bundesnetzagentur aufgrund der Rufnummernlänge als ungültig zu werten wäre. Das würde dazu führen, dass eine Verbindung mit Ursprung in Deutschland eine Non-EU-Verbindung wäre. Gerade am Beispiel deutscher Ortsnetzzufnummern zeige sich die Unzulänglichkeit der Formulierung der Betroffenen.

Auch der Passus *'Von der A-Rufnummer darf kein atypisches Telefonieverhalten ausgehen.'* sei untauglich. Ein Netzbetreiber, der einen Verkehr von einer A-Rufnummer einem anderen Netzbetreiber zur Terminierung übergebe, müsse vor der Übergabe wissen, dass ein atypisches Telefonieverhalten von der Rufnummer ausgehen werde – auch wenn es das erste Mal wäre, dass ein solches Telefonieverhalten auftritt.

Letztlich könne es viele verschiedene Telefonieverhaltensweisen geben, die alle gemeinsam hätten, dass sie zuerst einmal geschehen müssten, um dann analysiert und ggf. als atypisches Telefonieverhalten bewertet werden zu können. Diese Schritte seien nur ex post möglich.

Daraus folge, dass das Merkmal 'atypisches Telefonieverhalten' nicht so formuliert werden dürfe, dass es schon bei der ersten Verkehrsübergabe dieser Art bzw. zur Rufnummer angewendet werden könne. Das sei aber im Entwurf der Betroffenen der Fall.

Darüber hinaus sei atypisches Telefonieverhalten ein unbestimmter Begriff, der der Ausformung bedürfe. Trotzdem sei der Begriff zu weit. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung sei ausgeführt worden, dass nicht jedes atypische Telefonieverhalten mit einer ungültigen PAI zusammenhängen müsse. Ein atypisches Telefonieverhalten sei also kein Merkmal, bei dessen Vorliegen automatisch in allen Fällen auf eine ungültige PAI zurückgeschlossen werden könne. Andernfalls könne der terminierende Netzbetreiber eine existierende A-Rufnummer, die der Ursprungsnetzbetreiber korrekt aufgesetzt hat, als ungültige PAI werten, da von ihr Telefonverkehr ausgehe, den

er selbst als ungewöhnlich einstuft, weil er die Hintergründe des Verkehrs nicht kenne oder verstehe. Somit könnten zum Beispiel Callcenter-Outbound-Kampagnen, die zu einem gesteigerten Anrufvolumen einer Anrufernummer führen, als atypisches Telefonieverhalten gewertet werden.

Hieraus werde zudem deutlich, dass bei der Bewertung atypischen Telefonieverhaltens eine Abstimmung zwischen terminierendem und zuführendem Netzbetreiber erforderlich sei.

Dies entspreche auch dem Gedanken, der in Anlage K angelegt sei: *'Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten, bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.'*

Gegebenenfalls könne der Markt im Rahmen des AKNN Regeln bilden, die ein atypisches Telefonieverhalten, das auf eine ungültige PAI hinweise, näher bestimmen (zum Beispiel durch Bildung von Fallgruppen mit konkreten Mustern).

Die Betroffene erwidert zum Vortrag der Beigeladenen, dass die im Rahmen der Definition der PAI erforderliche Verifizierung der A-Rufnummer bzw. der A-Rufnummernlänge durch eine gemeinsame Datenbank erfolgen solle, diese Datenbank gemeinschaftlich genutzt und finanziert werden und die entsprechende Diskussion über die verschiedenen Verbände erfolgen solle, wie folgt:

Es stehe den Marktteilnehmern frei, Effizienzen durch die Verwendung einer gemeinsamen Datenbank zu heben. Sie stehe Gesprächen über eine Marktlösung, wie diese im Einzelnen auch aussehen mag, grundsätzlich offen gegenüber. Eine Zurverfügungstellung der Datenbank der Betroffenen sei indes nicht möglich, weil die der Betroffenen vom Datenbankinhaber eingeräumte Lizenz eine Weitergabe dieser Daten an Dritte nicht zulasse. Eine Anordnung der Nutzung der entsprechenden Datenbank der Betroffenen durch die Beigeladenen sei hingegen unzulässig. Ein derartiger umfassender Zugangsanspruch zur Datenbank der Betroffenen sei bereits generell nicht Verfahrensgegenstand des vorliegenden Standardangebotsverfahrens und daher auch nicht Gegenstand der 1. Teilentscheidung vom 13. Dezember 2021. Vielmehr sei der Betroffenen im Rahmen der 1. Teilentscheidung lediglich aufgegeben worden, in das Standardangebot eine Definition des Begriffs der 'gültigen PAI' aufzunehmen. Dies umfasse aber mit Sicherheit nicht die Anordnung eines umfassenden Datenbankzugangs. Insoweit bestünden auch erhebliche Zweifel, ob derartige Ansprüche überhaupt im Rahmen eines IC-Standardangebots angeordnet werden könnten oder ob dies nicht zuvor eine entsprechende Zugangsanordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 TKG erfordere.

Am 27.05.2022 übersandte die Beigeladene zu 4. eine weitere Stellungnahme zum Konsultationsentwurf. Sie fordert die ersatzlose Streichung des Begriffs 'atypisches Telefonieverhalten' aus dem Standardangebot. Der Vorschlag der Betroffenen sei entgegen ihrer Ansicht nicht geeignet, einen Missbrauch zu verhindern. Eine Rechnungsstellung erfolge dabei bis zu zwei Monate später. Dieses Vorgehen sei ineffizient und die Schwerpunktsetzung hier eine Falsche. Eine Vermeidung von Missbrauch werde in der Regel durch den Stopp von Geldfluss, z. B. in Form eines behördlichen Auszahlungsverbots erreicht. Eine erhöhte Abrechnung führe aber gerade nicht zu dieser 'Austrocknung' finanzieller Mittel, sondern biete durch die erhöhte Bepreisung neue Missbrauchsanreize wegen des Vorhandenseins eines erhöhten Geldflusses. Deswegen solle nicht die Abrechnung, sondern bereits die Vermeidung und Verhinderung atypischen Telefonieverhaltens im Vordergrund stehen. Die bloße Abrechnung für atypisches Telefonieverhalten bis zu zwei Monate später entspreche auch nicht der Realität von Vorkommnissen atypischen Telefonieverhaltens. Geeigneter, um das Vorkommen atypischen Telefonieverhaltens so gering wie möglich zu halten, sei eine unverzügliche Meldung dessen an die jeweilige Vertragspartnerin, z.B. durch Fraud-Systeme. Die Betroffene registriere Verkehre atypischen Telefonieverhaltens. Denn diese würden nach dem von ihr vorgelegten Entwurf als Anrufe mit ungültiger PAI höher abgerechnet. Die Vertragspartner der Betroffenen sollten unverzüglich über solche Vorkommnisse informiert werden, anstatt bis zu acht Wochen verstreichen zu lassen und diese lediglich in der Abrechnung auszuweisen. Eine solche Information könne auch automatisiert erfolgen. Dadurch

erhielten die Vertragspartner die Möglichkeit, sofort zu reagieren und Maßnahmen gegen einen möglicherweise vorliegenden Missbrauch zu ergreifen.

Zusätzlich stelle eine Abstimmung auf nationaler Ebene eine Möglichkeit dar, um Missbrauch so gering wie möglich zu halten. Die Beigeladene zu 4 regt daher an zu prüfen, ob etwa das deutsche Fraud-Forum oder der AKNN / Unterarbeitskreis Billing mit einbezogen werden sollten. Außerdem könne im Falle eines Missbrauchs der Rufnummer ein behördliches Auszahlungsverbot ergehen, welches durch die Regelung zur OBR nicht umgangen werden dürfe.

Weil es keine Definition des Begriffs 'atypisches Telefonieverhalten' gebe, seien die Vertragspartner der Situation ausgesetzt, Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne zu wissen, welcher Preis im Nachhinein dafür berechnet werde. Die Kenntnis wesentlicher Vertragsinhalte wie des Preises, der für eine bestimmte Leistung berechnet werde, sei im Zeitpunkt der Inanspruchnahme aber erforderlich. Darüber hinaus sei die Definition einer 'gültigen PAI' aufgrund des Begriffes 'atypisches Telefonieverhalten' nicht transparent. Es handle sich dabei um einen unklaren Rechtsbegriff in einer Definition, die gerade der Klarheit dienen sollte. Damit werde die Sinnhaftigkeit dieser Definition konterkariert.

Werde eine Streichung des Begriffes 'atypisches Telefonieverhalten' abgelehnt, so sei die Fassung jedenfalls abzuändern. Während die Betroffene einer allgemeingültigen Definition im Vertragstext gegenüber Zurückhaltung zeige, weise sie selbst in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2022 darauf hin, dass eine Definition im Laufe der Zeit durch die Parteien zu erfolgen habe. In Ermangelung einer allgemeinen Definition sei eine bilaterale aber unverzichtbar. In ihrer Stellungnahme verweise die Betroffene auch auf Anlage K Ziffer 4, wonach sich die Parteien bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypischem Telefonieverhalten auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen werden. Diese Verweisung oder eine entsprechende Formulierung sollten sich – falls der Begriff des atypischen Telefonieverhaltens nicht gestrichen werde – direkt in der Definition der gültigen PAI in Anlage H niederschlagen.

Entgegen der Auffassung der Betroffenen seien die Voraussetzungen für die Feststellung einer gültigen PAI für die Carrier nicht ohne weiteres überprüfbar. Es sei jedoch unerlässlich, dass eine Detailprüfung der Abrechnung der Betroffenen für ihre Vertragspartner möglich sei. Außerdem seien diese Informationen für Routing und Fraudsysteme bereits im Vorfeld erforderlich. Denn es sei eine Voraussetzung für die Erkennung von Verkehr mit gültiger PAI, dass diese bekannt sei. Voraussetzung und damit 'Schlüssel' für eine solche Prüfung sei eine Datenbank, über die nicht alle Carrier verfügten. Eine solche Datenbank müsse u.a. Informationen über die amtlichen Vergaberegeln in verschiedenen Ursprungsändern enthalten. Für einen regionalen, deutschen Carrier etwa sei es fernliegend, eine solche zu erstellen. Es erscheine auch nicht nachvollziehbar, einzelnen solcher Carrier aufzubürden, Ressourcen dafür zu verwenden um in Erfahrung zu bringen, wo und unter welchen Bedingungen eine solche am Markt zu erwerben sei. Denn die Betroffene verfüge über eine solche Liste. Der Aufwand, diese bereits vorhandene Datenbank ihren Vertragspartnern – gegebenenfalls gegen Entgelt – zur Verfügung zu stellen, sei nicht nur als vergleichsweise gering einzustufen, sondern auch geboten. Schließlich sei diese Datenbank Voraussetzung, um die von der Betroffenen erstellte Abrechnung aufzuschlüsseln.

Aus diesen Gründen beantragt die Beigeladene zu 4.

1. den Begriff 'atypisches Telefonieverhalten' ersatzlos aus dem Standardangebot zu streichen und
2. das Standardangebot mit Hinblick auf Nr. 3 und 4 'amtliche Vergaberegeln im jeweiligen Ursprungsland' und 'Rufnummernbereich' derart abzuändern, dass die Betroffene ihren Vertragspartnern Zugriff auf ihre Datenbank einräumen muss, die für eine detaillierte Prüfung der von Telekom erstellten Abrechnung Voraussetzung ist.

Hilfsweise zu diesem vorstehenden Antrag beantragt sie,

die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2. abzuändern.

Höchst hilfsweise,

für den Fall, der Ablehnung des vorstehenden Antrags und hilfsweise gestellten Antrags beantragt sie,

1. In der Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufzunehmen, dass eine unverzügliche Meldung der Abrechnung von Entgelten mit 'ungültiger PAI" vorausgehen muss und
2. dass eine Verweisung auf Anlage K Ziffer 4 oder das Erfordernis bilateraler Abstimmung mit Hinblick auf den Begriff 'atypisches Telefonieverhalten" in die Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufgenommen wird.

Hilfsweise

zu diesem vorstehenden höchst hilfsweise gestellten Antrag beantragt sie,

die Betroffene zu verpflichten, ihr Standardangebot mit dem Inhalt der vorgenannten Ziff. 1 und 2. des höchst hilfsweise gestellten Antrags abzuändern.

Konsultationsentwurf der Beschlusskammer

Im Rahmen der nationalen Konsultation der 2. Teilentscheidung hat die Beschlusskammer vorgeschlagen, die Definition des Begriffs "P-Asserted Identity" in Anlage H wie folgt neu zu fassen:

P-Asserted Identity	<p>Der Header 'P-Asserted-Identity" beinhaltet eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte A-Rufnummer (PAI).</p> <p>Eine gültige PAI ist gegeben, wenn sie nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z. B. darf das A-Rufnummer-Feld in der PAI weder leer sein, noch alphanumerische Zeichen enthalten). - Gemäß der aktuellen Spezifikation IETF RFC 3966 muss im Header 'P-Asserted-Identity" das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet. - Die Rufnummernlänge der PAI muss den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. - Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen. - Geht von der PAI ein atypisches Telefonieverhalten aus, wird vermutet, dass die PAI ungültig ist, wenn das Telefonieverhalten auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist. Ein atypisches Telefonieverhalten kann sich insbesondere durch ein auffällig hohes Verkehrsaufkommen oder auffällig viele parallele Verbindungen mit derselben PAI ergeben.
---------------------	--

Vortrag der Beigeladenen zu Konsultationsentwurf

Zum Konsultationsentwurf haben die Beigeladenen zu 1., zu 2., zu 4., zu 14., zu 16. und zu 20. im Rahmen der nationalen Konsultation fristgemäß Stellung genommen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 4., 14., 16. und zu 20. kritisieren die neue Definition zur gültigen PAI als untauglich. Aufgrund eines erheblichen Auslegungsspielraums biete die Definition keine Rechtssicherheit. So bestünde aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und zu 16. die Gefahr, dass einzelne Carrier im Zweifel jedes Verhalten, was ihnen atypisch erscheine, als manipulierte PAI einstufen und in Folge dessen den RN_INV Aufschlag berechnen würden. Diese Gefahr bestünde insbesondere für Anrufe aus größeren Callcentern, die naturgemäß hohe Verkehrsaufkommen und parallele Anrufe hätten. Die Beigeladene zu 19. ist der Ansicht, dass vor der Abrechnung von RN_INV Aufschlägen das atypische Telefonieverhalten verifiziert werden müsse, da nur im Fall eines missbräuchlichen Verkehrs der Aufschlag erfolge dürfe.

Die Beigeladene zu 2. schlägt vor, die Definition der PAI in Anhang H Satz 1 wie folgt zu ändern: *'Eine PAI ist nicht gültig, wenn sie fehlt, formal ungültig oder gefälscht ist.'* So werde nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. die Definition an EG (15) der Delegierten Verordnung angepasst. Dort heißt es *'um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.'* Warum die PAI fehle (Unterdrückung, Löschung oder technischer Fehler) sei im Ergebnis nicht von Bedeutung. Durch die von der Betroffenen und der Beschlusskammer vorgeschlagene Formulierung *'verändert oder in sonstiger Weise manipuliert'* werde aber der Anwendungsbereich auf jede Zeichenfolge im Feld PAI ausgedehnt, selbst wenn diese als zulässige Korrektur nicht zu beanstanden sei. Dies würde z.B. auch für Änderungen am Präfix gelten, die von der Betroffenen als unzulässige Veränderung angesehen werde. Dies widerspreche allerdings den Nummerierungsregeln aus den Verfügungen 25/2006 und 11/2011 der Bundesnetzagentur, wonach ein Präfix kein Teil der Rufnummern sei. Zudem sei das zuführende Netz nach Anlage K Ziffer 2 verpflichtet, bei Verkehrsübergabe an das terminierende Netz eine gültige PAI zu übermitteln. Mit der Anpassung würden die ICP somit nur ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Zudem bemängelt sie, dass durch die erweiterte PAI-Definition in Anlage H weder nationale gebührenfreie Rufnummern noch andere Servicenummern (Diensternummern) als PAI akzeptiert werden würden. Die Einhaltung des E.164-Format aus Spiegelstrich 1 Anlage H würde nicht alle denkbaren gültigen Rufnummern umfassen, die als PAI übermittelt werden dürften. So gehe die Empfehlung selbst davon aus, dass es gültige Rufnummern gebe, die nicht der Empfehlung entsprechen, also eine abweichende Struktur und Länge hätten. Als Beispiel für solche *'National-Only-Numbers'* nenne die Empfehlung nationale Kurzwahlnummern wie Notrufnummern, Call-by-Call-Vorwahlen oder *'National Helplines'*.

Die Beigeladenen zu 2. und 16. kritisieren darüber hinaus, dass die Definition einer gültigen PAI in Anlage H sich nicht mit den Wertungen des § 120 Abs. 1 TKG decke. So müssten nationale A-Rufnummern als ungültige PAI einzustufen sein, weil sie einzelne Kriterien aus Anlage H nicht erfüllen würden, was die Folge eines erhöhten OBR-Entgelts hätte. Dies widerspreche – so die Beigeladene zu 16. – aber dem Sinn und Zweck der nationalen gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung von A-Rufnummern. Denn mit der Abrechnung eines OBR-Aufschlags solle die Abrechnung aus NON-EWR Ländern sichergestellt werden, nicht aber nationale Vorschriften wie § 120 TKG konterkariert werden. Nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 2. seien noch weitere formal gültige Rufnummern denkbar, die nicht der Empfehlung ITU-T E.164 entsprechen würden, so z.B. sog. *'national numbers with excessive length'*, die zwar bis heute noch nicht existieren würden, die aber durch die Bundesnetzagentur in Zukunft festgelegt werden könnten, sofern Bedarf bestünde.

Die Beigeladene zu 2. schlägt vor, die Definition der PAI in Anlage H wie folgt zu ergänzen: *'Präfix und Suffix der Rufnummer insbesondere die Verkehrsausscheidungsziffern ,0', ,00' oder ,+' sind kein Bestandteil der PAI.'*

Zudem schlägt sie vor, die Definition der PAI in Anlage H wie folgt zu ergänzen: *'Eine gültige PAI kann auch eine Diensterufnummer sein, wenn sie nach den Bestimmungen des Ursprungslands oder bei globalen Diensten nach den Regeln der ITU als abgehende Rufnummer verwendet werden darf.'* Dies begründet sie neben den bereits genannten Argumenten damit, dass die Betroffene bei der Zuordnung von Rufnummern der Gasse +800 (internationale Freephone Services) ignoriere, dass die Empfehlung ITU-T E.164 eine international gebührenfreie Rufnummer für global services vorsehe, die nach Ziffer 6.2.2. und 4.7. der Empfehlung grundsätzlich mitumfasst sei. Auch die Empfehlung ITU-T E.152 regele die Erhebung statistischer Daten des Ursprungslandes für abgehende International-Freephone-Service-Anrufe. Zudem hätte die Vorgängerfassung der Empfehlung ausdrücklich geregelt, dass ausgehende Anrufe von internationalen gebührenfreien Rufnummern nicht abgerechnet werden dürften.

Die Beigeladene zu 16. schlägt erneut vor, abschließende Regelbeispiele in Anhang H zu definieren.

Die Beigeladene zu 4. beantragt,

dass in der Beschreibung der gültigen PAI aufgenommen wird, dass Rufnummern, die nach den Bestimmungen des Ursprungslands als PAI verwendet werden dürfen, nicht als formal ungültige Rufnummern gewertet werden dürfen. Dasselbe solle für internationale Rufnummern für globale Dienste gelten.

Hilfsweise beantragt die Beigeladene zu 4.,

die Betroffene dazu zu verpflichten, ihr Standardangebot entsprechend des von der Beigeladenen zu 4. gestellten Hauptantrages abzuändern.

Höchst hilfsweise beantragt die Beigeladene zu 4.,

dass in der Definition einer gültigen PAI in Anlage H aufgenommen wird, dass

1. eine unverzügliche Meldung der Abrechnung von Entgelten mit ungültiger PAI vorausgehen muss und
2. eine Verweisung auf Anlage K Ziffer 4 Absatz 9 oder das Erfordernis bilateraler Abstimmung mit Hinblick auf den Begriff 'atypisches Telefonieverhalten' erfolgt.

Hilfsweise zu dem höchst hilfsweise gestellten Antrag

beantragt die Beigeladene zu 4.,

dass die Betroffene verpflichtet wird, ihr Standardangebot entsprechend des von der Beigeladenen zu 4. gestellten höchst hilfsweise gestellten Antrags abzuändern.

Die Beigeladene zu 14. ist ferner der Ansicht, dass in Anlage H die Szenarien für gültigen Verkehr von den Regelungen für künstlichen Verkehr oder Fraud-Verkehr getrennt werden müssten. Nur so könnten die mit der Einführung von OBR verfolgten Ziele – namentlich den TK-Netzbetreibern aus der EU bei TK-Netzbetreibern außerhalb der EU Verbindungspreise durchzusetzen, die auch eingehend gewährt werden – erreicht werden. Durch die Anforderungen an eine richtige PAI würde auch aus offensichtlich fehlerhaften PAIs – beispielsweise mit einer 0 zwischen Landes- und Ortsvorwahl – eine erhöhte Entgeltforderung des Terminierenden folgen, obwohl derartige Fehler keinen Bezug zu den OBR-Zielen hätten.

Zudem schlägt die Beigeladene zu 14. vor, das Standardangebot um eine Regelung zu ergänzen, wonach auf künstlich erzeugten Verkehr gerade kein erhöhtes Entgelt zu zahlen sei, um den Anreiz für betrügerischen künstlichen Verkehr zu minimieren. Soweit künstliche Verkehre in betrügerischer Absicht generiert würden, weil z.B. der Netzbetreiber Teile des OBR-IC-Entgelts ausschütete, würden i.d.R. formal korrekte A-Rufnummern und damit gültige PAIs verwendet.

Die Beigeladenen zu 14. und 20. befürworten im Übrigen grundsätzlich die von der Beschlusskammer vorgenommenen Änderungen, – namentlich die Streichung des Kriteriums der Rückrufbarkeit in Anlage H, sowie die Anwendung der in der Höhe identischen Aufschläge für NONDEF

und RN_INV – sind aber auch der Ansicht, dass durch die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs 'atypisches Telefonieverhalten' in Spiegelstrich 5 der Definition eine unnötige hohe Unsicherheit bei der Kostenkalkulation entstehe.

Die Beigeladene zu 4. sieht ebenfalls ein deutlich erhöhtes Rechtsstreitrisiko wegen der unscharfen Definition und kritisiert zudem, dass zeitnähere transparentere Festlegungen hätten bevorzugt werden sollen, um betrügerischem Telefonieverhalten vorzubeugen, statt dieses nachträglich mit einer OBR-Bepreisung zu sanktionieren. So sei eine unverzügliche Berichtspflicht an den vom atypischen Telefonieverhalten betroffenen ICP eine transparente denkbare Möglichkeit, Missbrauch zu verhindern.

Zudem regt die Beigeladene zu 4. für den Fall, dass die Definition in Anlage H nicht entsprechend der Anträge der Beigeladenen geändert werde, die Definition unter Spiegelstrich 5 zumindest an den Vorgaben von Anlage K, 4. Abrechnung Absatz 9 angepasst wird ('*Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.*'). So schlägt sie statt der bisherigen Formulierung vor, die folgenden Sätze in Anlage H Spiegelstrich 5 der PAI Definition aufzunehmen: '*Die Bedingung atypischen Telefonieverhaltens werden zwischen den Parteien fortlaufend durch Richtlinien konkretisiert. Eine Konkretisierung atypischen Telefonieverhaltens erfolgt auf Basis von Festlegungen der Parteien.*'

Die Beigeladenen zu 1. und zu 20. schlagen vor, dass im Rahmen eines 'lebenden Dokuments' die Anwendungsfälle eines 'auffälligen Telefonieverhaltens' (gemeint sein dürfte 'eines atypischen Telefonieverhaltens') von den Carriern festgelegt und überprüft werden könnten. Dabei solle man sich an der Dialcodelist für NONDEF orientieren, die die Betroffene in ihrem Extranet zur Verfügung stelle.

Nachfragen der Beschlusskammer am 12.07.2022

Mit E-Mail vom 12.07.2022 hat die Beschlusskammer vor dem Hintergrund der vielfältigen Kommentierungen der Wettbewerber Nachfragen bei der Betroffenen gestellt, die insbesondere dem Zweck des besseren Verständnisses hinsichtlich der von der Betroffenen geplanten Vorgehensweise bei der Tarifierung dienen sollten.

Letzter Änderungsvorschlag der Betroffenen vom 04.08.2022

Mit Schreiben vom 04.08.2022 hat die Betroffene auf Fragen der Beschlusskammer geantwortet und ihren letzten Änderungsvorschlag der Anlagen H (Definitionen) und K (OBR) (ausführlich s.o. unter '0 Vorschlag der Betroffenen') mit Stand 01.08.2022 vorgelegt sowie zwei neu erstellte Listen, die 'OBR-Diensterufnummernliste' und die 'OBR-Whitelist' übersandt, auf die vertraglich in Anlage H und in Anlage K Bezug genommen wird.

In ihrem Schreiben hat die Betroffene insbesondere den Prozess der Überprüfung der PAI ergänzend zu der oben dargestellten Übersicht-Grafik beschrieben.

Danach überprüft die Betroffene, ob eine gültige PAI vorliegt, in folgenden Schritten:

- .. **Schritt 1:** Ist der verwendete Country Code zweistellig, die PAI nicht leer und numerisch. (z.B. PAI: "+1", "+", "049", "+4312ab")?
- .. **Schritt 2:** Ist der Country Code in der Dialcodelist als Country aufgeführt. (z.B. PAI: "+49", "+1240")?
- .. **Schritt 3:** Sind der Country Code, der National Destination Code und die Subscriber Number vollständig und korrekt. Diese Überprüfung erfolgt anhand der in Frage 4 beschriebenen Datenbanken. (z.B. PAI: "+492281810", "+493012345678")?
- .. **Schritt 4:** Liegt kein atypisches Telefonieverhalten vor?

Komme die Betroffene zu dem Ergebnis, dass ein Fraud-Fall vorliege, sei es für den Nachweis einer ungültigen PAI erforderlich, dass sie im Secure Data Room eine Übersicht der betroffenen Verbindungen mittels CDR mit dem entsprechenden Code für die konkrete Begründung für die Preisposition 'RN_INV' entsprechend der sog. Codeliste vorlege. Die Codeliste diene dazu, die unter die Fallgruppe "RN_INV" zu fassenden Fälle näher zu definieren. Die Codes stünden insoweit für bestimmte Begründungen der Fallgruppe 'RN_INV'. Die Codeliste werde fortlaufend aktualisiert. Soweit ein Carrier Anpassungsbedarf in Bezug auf die Codeliste sehe (also eine Fallgruppe hinzufügen oder löschen wolle), könne er diesen der Betroffenen melden.

Der Vorschlag des Konsultationsentwurfs in Bezug auf atypisches Telefonieverhalten verfange. Richtig sei zunächst, dass die Beschlusskammer mit der Verwendung des Begriffs des 'atypischen Telefonieverhaltens' an der Verwendung eines auslegungsfähigen Rechtsbegriffes festhalte. Es sei derzeit nicht möglich, die entsprechenden Fallgruppen abschließend zu definieren; vielmehr berge jede abschließende Definition eines möglichen Missbrauchs die Gefahr, dass diese nicht sämtliche Fallgruppen umfasse und für Umgehungen genutzt werde. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoller, mit einem auslegungsfähigen Rechtsbegriff zu arbeiten, der dann – zusammen mit dem Carrier und mit der Codeliste auf Basis der konkret auftretenden Fallgruppen – näher spezifiziert werde. Dies gelte insbesondere deswegen, weil die Beschlusskammer den Begriff des 'atypischen Telefonieverhaltens' im Rahmen des Konsultationsentwurfs nunmehr weiter konkretisiert habe.

Auch sei die von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf vorgeschlagene Beweislastverteilung zutreffend. Danach müsse zunächst vom terminierenden Vertragspartner das Vorliegen von atypischem Telefonieverhalten dargelegt werden. Liege ein solches Verhalten vor, könne der zuführende Vertragspartner nachweisen, dass dieses atypische Telefonieverhalten nicht missbräuchlich ist. Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen sei diese Regelung für den zuführenden Vertragspartner grundsätzlich positiv, weil danach atypisches Telefonieverhalten nicht 'automatisch' missbräuchlich sei und zur Anwendung von OBR führe, sondern widerlegt werden könne. Zudem entspreche dies auch den allgemeinen Beweislastregeln, wonach jede Partei die Beweislast für ihre Risikosphäre zu tragen habe. Insoweit könne der terminierende Vertragspartner nur (objektiv) feststellen, ob ein atypisches Telefonieverhalten vorliege. Demgegenüber sei der zuführende Vertragspartner – notfalls durch Rückfrage bei seinem Vertragspartner – in der Lage, die Gründe für das atypische Telefonieverhalten zu ermitteln; jedenfalls liege dies in seiner Risikosphäre. Dies spiegele sich in der von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen Regelung wider. Auf die weiteren Ausführungen in dem Schreiben wird Bezug genommen.

Vortrag der Beigeladenen zum Änderungsvorschlag vom 04.08.2022

Die Beigeladene zu 2. hat zum Änderungsvorschlag der Betroffenen vom 04.08.2022 erneut Stellung genommen. Zu Spiegelstrich 1 führt die Beigeladene zu 2. wie folgt aus:

Bei genauer Betrachtung werde hier nicht verlangt, dass die übermittelte PAI eine internationale E.164-Rufnummer sei, sondern dass sie dem Rufnummernformat der Empfehlung ITU-T E.164 entspreche. Daraus folge, dass auch eine rein nationale Rufnummer (national-only number) wie die deutsche 116xyz diesem Format zu entsprechen habe und mit +49 116 xyz zu übermitteln wäre, auch wenn sie keine internationale E.164-Rufnummer ist – andernfalls läge eine ungültige PAI vor. Das sei für rein nationale Rufnummern, die kürzer als vierzehn Stellen sind, unproblematisch. Problematisch werde dies, falls die Bundesnetzagentur einen Bereich für rein nationale Rufnummern bereitstelle mit Rufnummern, die länger als dreizehn Stellen im nationalen Format sind (national-only numbers with excessive length; Empfehlung ITU-T E.164, Annex A 8.3.4). Derartige Rufnummern würden dann nicht dem internationalen E.164-Format entsprechen und würden dann als ungültige PAI gewertet werden dürfen.

Bezüglich Spiegelstrich 2 kritisiert die Beigeladene zu 2., dass dieser sprachlich nicht als Gültigkeitsmerkmal formuliert worden sei. Gemeint sei offenbar folgender Wortlaut: '*Falls die PAI eine*

Diensterufnummer ist, muss sie in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässige Diensterufnummer bewertet sein.“ Das Angebot sei in diesem Sinne zu korrigieren. Inhaltlich falle bei der in der Anlage beigefügten Liste der Diensterufnummern auf, dass sie ausschließlich deutsche Diensterufnummern enthalte. Eine Beschränkung auf deutsche Diensterufnummern sei in der Anlage H jedoch weder der Definition der gültigen PAI zu entnehmen noch der Beschreibung der OBR-Diensterufnummernliste (*‘Auflistung der Diensterufnummern und deren Bewertung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit‘*). Daraus folge, dass Nationale Diensterufnummern anderer Länder, die nach den dortigen Nummerierungsregeln als PAI aufgesetzt werden dürften, als ungültige PAI gewertet würden, da sie nicht in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässig aufgeführt seien. Es solle daher klargestellt werden, dass die OBR-Diensterufnummernliste nur für deutsche Diensterufnummern Wirkkraft entfalte und keine Aussage darüber treffe, ob eine Diensterufnummer eines anderen Landes als A-Rufnummer genutzt werden dürfe oder nicht.

Betreffend die aufgeführten deutschen Diensterufnummern merkt die Beigeladene zu 2. an, dass bei den aufgeführten Rufnummern(gassen) manchen Ziffernfolgen ein Sternchen folge, und zwar dann, wenn die Rufnummer(ngasse) als unzulässige Diensterufnummer gewertet werde, da sie nicht für abgehende Telefonie genutzt werden dürfe. Welchen zusätzlichen Informationsgehalt das Sternchen habe, werde nicht erklärt und ergebe sich nicht.

Die Rufnummerngasse 700 sei in der Liste nicht als Diensterufnummer, sondern als persönliche Rufnummer ausgewiesen. Es sei richtig, dass die Gasse 700 für persönliche Rufnummern und nicht für Serviceleistungen bereitgestellt werde, dennoch sei sie als Diensterufnummer zu werten, da die 700 eine Dienstekennzahl sei.

Auch die Ergänzung in Spiegelstrich 4 *‘IT-technisch wird eine Mindestlänge von acht Stellen (inklusive country code ohne +) unterstellt. Einzelne Ausnahmen, wie z.B. kürzere Rufnummern, werden in der OBR-Whitelist aufgeführt.’* wird kritisiert. Die Betroffene solle erklären, was sie mit *‘IT-technisch‘* meine und warum eine fingierte Mindestlänge aus ihrer Sicht überhaupt erforderlich sei. Die Betroffene habe hierzu ausgeführt: *‘Ergänzend ist hinzuzufügen, dass auch geografische Rufnummern, die nicht der üblichen Länge der PAI entsprechen – da sie kürzer oder länger sind – zu keiner Abrechnung nach RN_INV führen, soweit diese in die ‘OBR-Whitelist‘ aufgenommen wurden.’*. Dies deute darauf hin, dass offenbar ursprünglich der Zusatz auch Maximallängen betroffen habe. Der Zusatz müsse, um Missverständnisse auszuschließen, sprachlich klarer gefasst werden. Die Beigeladene zu 2. schlägt vor, den Zusatz *‘Kürzere Rufnummern werden als einzelne Ausnahmen in der OBR-Whitelist aufgeführt.’* aufzunehmen. Sämtliche zulässigerweise längerstellig genutzte Rufnummern in die OBR-Whitelist aufzunehmen, sei weder praktikabel noch zumutbar. Dem Angebotstext sei weder in Anlage H noch K zu entnehmen, dass die OBR-Whitelist nur geografische Rufnummern betreffe. In der jetzigen Version des Angebots wäre die +49115 als 5-stellige A-Rufnummer zwar eine zulässige Rufnummer nach der OBR-Diensterufnummernliste, sie wäre jedoch dennoch keine gültige PAI, da sie nicht in der OBR-Whitelist aufgeführt sei. Lediglich dem Text der OBR-Whitelist sei zu entnehmen, dass sie auf *‘kurze geographische Rufnummern‘* beschränkt sei.

Die OBR-Whitelist umfasse des Weiteren aktuell nur deutsche geografische Rufnummern, sei aber weder durch Anlage H, K oder durch den Text in der OBR-Whitelist selbst auf deutsche Rufnummern beschränkt. Es stelle sich die Frage, ob es in anderen Staaten nationale geografische Rufnummern gebe, die zusammen mit dem Country-Code standardmäßig weniger als acht Ziffern haben. Sei dies positiv zu beantworten oder unbekannt, sollte die OBR-Whitelist auf deutsche geografische Rufnummern eingeschränkt werden und dabei klargestellt werden, dass die Liste keine Aussage über die Zulässigkeit kürzerer ausländischer Rufnummern trifft. Im Übrigen stelle sich hinsichtlich der OBR-Whitelist die Frage, nach welchen Regeln sie zu befüllen sei. Da die Liste allen Extranet-Nutzern zur Verfügung stehe, stelle sich die Frage, ob personenbezogene Daten natürlicher Personen betroffen sein könnten oder ob eine Vertragsverletzung vorliegen könnte, wenn Namen der Vertragspartner offengelegt werden. Unklar sei auch, was der Inhalt der Spalte *‘Status‘* bedeuteten solle.

Es fehle weiterhin im Angebotsentwurf die Aussage, dass die Korrektur des Inhalts des Rufnummernfelds innerhalb des Felds P-Asserted-Identity zur Erstellung einer formal gültigen PAI keine unzulässige Manipulation der PAI darstellt, z. B. bei Ersetzen der Verkehrsausscheidungsziffer 0 durch +. Auch wenn die Betroffene dies als zulässige Veränderung ansehe, sei eine Klarstellung im Standardangebot wünschenswert.

Die Beigeladene zu 2. kritisiert weiter, dass die Betroffene nicht bestätigt habe, dass sie sich bei der Einordnung der PAI als gültig oder ungültig nicht ungeprüft auf die Informationen aus ihrer Datenbank ICONECTIV verlässt, sondern vielmehr eine abschließende Prüfung der Nummerierungsregeln durchführt.

3.12.4 Bewertung

Die Definition der 'PAI' in Anlage H wird teilweise neu gefasst, denn der Vorschlag der Betroffenen (Stand: 01.08.2022) entspricht nicht dem Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit.

Dies betrifft

- die **Änderung** des definierten **Schlagwortes** von 'P-Asserted Identity' in '**PAI**';
- die **Einfügung** eines **neuen Satzes 2** in Referenz auf EG (15) der Delegierten Verordnung;
- die **Einfügung** eines **neuen Halbsatzes 2 in Spiegelstrich 1**, mit dem **Ausnahmen für Diensterufnummern beim Erfordernis der Einhaltung des E.164-Formats ermöglicht werden**;
- die **Streichung** des **vorgeschlagenen Spiegelstrichs 2**, der **unklar formuliert war**; sowie
- das **Ausrücken** des von der Betroffenen als Spiegelstrich 6 vorgeschlagenen Texts zum **atypischen Telefonieverhalten**.

Im Einzelnen:

3.12.4.1 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Überschrift und Sätze 1 bis 3

Die Überschrift sowie die Sätze 1 bis 3 der Definition des Begriffs PAI lauten nach Festlegung durch die Beschlusskammer:

PAI

Der Header 'P-Asserted-Identity' beinhaltet eine vom Ursprungsnetzbetreiber überprüfte, damit gesicherte und aufgesetzte A-Rufnummer (PAI). Die PAI darf nicht fehlen, ungültig oder gefälscht sein. Eine gültige PAI ist gegeben, wenn sie nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Betroffene hat die von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf avisierten Änderungen im Vertragstext weitestgehend übernommen. Insbesondere hat sie, wie von der Beigeladenen zu 2. angeregt, den Begriff der PAI (definiert als Rufnummer) mit dem der A-Rufnummer gleichgesetzt und beides schlicht als 'PAI' bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs 'P-Asserted Identity' ist nach Kenntnis der Beschlusskammer weder national noch international verbindlich definiert. Es ist daher ausreichend aber auch notwendig, dass in der im Standardangebot aufgenommenen PAI-Definition deutlich gemacht wird, dass das Feld P-Asserted-Identity im Header eine Rufnummer enthält, nämlich die 'A-Rufnummer', um die es letztlich geht, und dass diese im Standardangebot als 'PAI' bezeichnet wird. Dementsprechend war die Überschrift der Definition von 'P-Asserted Identity' in 'PAI' zu ändern.

In Anlehnung an EG (15) der Delegierten Verordnung wird als **neuer Satz 2** der Passus *'Die PAI darf nicht fehlen, ungültig oder gefälscht sein.'* eingefügt. Die Bezugnahme ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um klarzustellen, dass unabhängig vom tatsächlichen Ursprung eines Anrufs das erhöhte OBR-Entgelt auch dann in Rechnung gestellt werden darf, wenn die dem terminierenden Netzbetreiber übergebene A-Rufnummer keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Anrufursprung zulässt.

Satz 3 hat die Betroffene in der zuletzt vorgelegten Fassung – wie im Konsultationsentwurf von der Beschlusskammer angeregt – um einen Passus ergänzt, der klarstellt, dass eine **gelöschte, unterdrückte, veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI nicht als eine „gültige PAI“** im Sinne der Definition angesehen wird. Die von einigen Beigeladenen formulierte Forderung, dass der Zusatz *'in sonstiger Weise manipuliert'* zu streichen sei, weil nicht erkennbar wäre, was damit gemeint sein solle und zudem ein zu weiter Anwendungsbereich eröffnet würde, ist zurückzuweisen. Es ist denkbar, dass eine PAI von Anfang an manipuliert ist. Dieser Fall wäre nicht ohne weiteres unter die Gruppe *'verändert'* zu subsumieren, so dass ein Auffangtatbestand nach Auffassung der Beschlusskammer sinnvoll erscheint.

Weitergehende Änderungen waren in Satz 3 nicht vorzunehmen. Die Betroffene selbst hat das zunächst enthaltene Wort **„mindestens“** wie von einigen Beigeladenen gefordert gestrichen. Sie hat dadurch klargestellt, dass eine einseitige Erweiterung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer gültigen PAI nicht möglich ist.

Ebenfalls **nicht zu beanstanden** ist entgegen dem Vorbringen einiger Beigeladener, dass die Definition der gültigen PAI nicht beschränkt ist auf **offensichtlich** veränderte oder **in sonstiger Weise offensichtlich** manipulierte PAI. Dem Vortrag, der Vertragspartner werde stets unbillig benachteiligt, wenn OBR zur Anwendung komme, obwohl für ihn die Manipulation nicht offen erkennbar war, folgt die Beschlusskammer nicht. Es ist nicht unüblich, dass im Vertragsrecht Risikosphären zugewiesen werden, für die Vertragsparteien auch dann Verantwortung übernehmen müssen, wenn keine Offensichtlichkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere in Lieferketten der Fall. Wenn es dem letztterminierenden Netzbetreiber möglich ist, eine missbräuchliche PAI zu erkennen, dürfte dies dem den Verkehr an ihn übergebenden Netzbetreiber – bzw. dessen Vertragspartner, dem er die Terminierung ins Netz der Antragstellerin verkauft – erst recht möglich sein. Er hat es in der Hand, die Verträge mit den an ihn verkehrsübergabenden Betreibern entsprechend auszugestalten, so dass er sich selbst schadlos halten kann. Auch die Delegierte Verordnung beschränkt die Anwendung von OBR gerade nicht auf offensichtliche Fälle. Dort heißt es in EG (15): *'Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.'*¹ Eine Beschränkung auf offensichtliche Fälle würde die Vertragspartner von den ihnen zu recht auferlegten Sorgfaltspflichten gegenüber ihren eigenen Vertragspartnern entbinden und damit den Vorgaben und Zielen der delegierten Verordnung zuwider laufen. Die Beschlusskammer hat schon in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 3.39.3 ausgeführt, dass der ICP das Risiko für eine ungültige PAI zu tragen hat. Er kann sich vor etwaigen Schäden schützen, indem er die Pflicht zur Übergabe einer gültigen PAI auch mit seinen Vertragspartnern vertraglich vereinbart.

Aus dem gleichen Grund ist auch die Forderung abzulehnen, dass eine Abrechnung nach OBR in diesen Fällen zwingend eine vorherige Mitteilung an den ICP voraussetze, weil ansonsten eine Einigung über den Preis nicht gegeben sei. Die essentialia negotii, auf die die Beigeladene Bezug nimmt, sind nicht zwingend bestimmt zu vereinbaren, sondern es genügt, dass sie bestimmbar

¹ In der Englischen Fassung: *'In order to ensure a correct application of this Regulation, Union operators should receive a valid CLI assigned to every incoming call. Consequently, Union operators would not be bound to apply Union-wide termination rates to termination of calls if the CLI is missing, invalid or fraudulent.'*; zur Bedeutung der CLI im Kontext mit der PAI vgl. 1. Teilentscheidung vom 13.12.2022, S. 15 ff.

sind. Im Falle eines Missbrauchsszenarios rechtfertigt sich der erhöhte Preis eben gerade dadurch, dass der terminierende Netzbetreiber sich auf den übergebenden Carrier verlassen muss, der sich wiederum seine eigenen Vertragspartner aussucht und diese zu disziplinieren hat. Es entspräche nicht dem Grundsatz der Billigkeit, dem terminierenden Netzbetreiber stets aufzugeben, gleichsam eine Warnung abzugeben, bevor er im Missbrauchsfall den höheren Preis abrechnen kann. Dies würde einem kollusiven Zusammenwirken bösgläubiger Transitnetzbetreiber weitreichende Möglichkeiten eröffnen.

3.12.4.2 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Spiegelstrich 1

Spiegelstrich 1 der Begriffsbestimmung PAI in Anlage H lautet nach Festlegung durch die Beschlusskammer:

- Die PAI muss dem internationalen E.164-Format entsprechen (z.B. darf die PAI nicht leer sein); eine Diensterufnummer, die dem internationalen E.164-Format nicht entspricht, wird ausnahmsweise als gültige PAI akzeptiert, wenn sie in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässige Diensterufnummer bewertet ist.

Spiegelstrich 1 Halbsatz 1

Spiegelstrich 1 (nunmehr Spiegelstrich 1 Halbsatz 1) hat die Betroffene in ihrer zuletzt vorgelegten Fassung in nicht zu beanstandender Weise angepasst und den Passus '*oder alphanumerische Zeichen enthalten*' gestrichen. Die Streichung ist geboten, da der Begriff 'alphanumerisch' auch die Ziffern 0 und 1-9 enthält und daher keinen Sinn macht. Die Streichung führt zur Beseitigung von Unklarheiten.

Spiegelstrich 1 Halbsatz 2

Der von der Betroffenen in ihrem zuletzt vorgelegten Vorschlag (Stand 01.08.2022) neu eingefügte **Spiegelstrich 2 ist abzuändern** und **als neuer Halbsatz 2 in Spiegelstrich 1 zu verschieben**, weil er in seiner konkreten Formulierung ungenau und damit unklar ist und die Verortung ebenfalls Streitpotential birgt. Diese Unklarheit widerspricht dem Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit, da sie unnötig Konflikte über die Vertragsauslegung provozieren und dadurch die Nachfrager belasten kann.

Die von der Beschlusskammer festgelegte Formulierung legt das tatsächliche Ziel der Regelungen fest, dass bestimmte Diensterufnummern unabhängig davon, ob sie dem internationalen Format E.164 entsprechen, nicht mit OBR abgerechnet werden, sondern mit dem EU-Terminierungsentgelt. Diese Rufnummern kategorisch mit dem erhöhten Tarif 'RN INV' abzurechnen, wäre mit der delegierten Verordnung nicht vereinbar. So sind in der sog. OBR-Diensterufnummernliste nunmehr insbesondere Rufnummern der Gasse (0)800 und der gängigen (0)180er-Diensterufnummern als gültige PAI akzeptiert. Wenngleich faktisch in der OBR-Diensterufnummernliste derzeit eine Begrenzung auf deutsche Diensterufnummern erfolgt, ist im Vertragstext nicht fixiert, dass nicht auch Diensterufnummern aus dem europäischen Ausland Aufnahme in die OBR-Diensterufnummernliste finden können. Die Nutzung von vergleichbaren Diensterufnummern als Ursprungsrufnummern kann auch in anderen Staaten zulässig sein. Eine entsprechende Erweiterung der Liste ist jederzeit möglich, so dass die bislang nicht erfolgte Aufnahme solcher Rufnummern nicht per se dazu führt, die Liste als unbillig anzusehen.

Die Betroffene hat erklärt, dass der Vorschlag der Beigeladenen zu 2., Spiegelstrich 2 zu ersetzen mit den Worten '*Falls die PAI eine Diensterufnummer ist, muss sie in der OBR-Diensterufnummernliste als zulässige Diensterufnummer bewertet sein.*' für sie 'akzeptabel' sei. Die tenorierte Änderung weicht inhaltlich nur wenig hiervon ab, so dass eine Benachteiligung der Betroffenen hierdurch nicht droht. Erforderlich ist indes, Spiegelstrich 2 in Spiegelstrich 1 zu überführen und deutlich zu machen, dass es sich hierbei um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt. Der Klarheit halber sollte die Ausnahme aber im selben Spiegelstrich wie die Regel verortet sein.

3.12.4.3 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Spiegelstrich 2

Spiegelstrich 2 lautet nach Festlegung durch die Beschlusskammer nunmehr:

- Gemäß der aktuellen Spezifikation IETF RFC 3966 muss im Header 'P-Asserted-Identity' das Attribut "SIP-URI" mit Parameter user=phone enthalten sein, bzw. wird das Attribut "TEL-URI" des gleichen Ursprungs parallel geduldet.

Die Regelung im neuen Spiegelstrich 2 ist inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie regelt die Mindestvoraussetzung, mit der die notwendigen Bestandteile des P-Asserted-Identity-Headers determiniert werden. Die Voraussetzung ist von den Vertragspartnern ohne Schwierigkeit zu prüfen.

3.12.4.5 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Spiegelstrich 3

Spiegelstrich 3 lautet nach Festlegung durch die Beschlusskammer:

- Die Rufnummernlänge der PAI muss den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen. IT-technisch wird eine Mindestlänge von acht Stellen (inklusive Country Code ohne +) unterstellt. Einzelne Ausnahmen, wie z. B. kürzere Rufnummern, werden in der OBR-Whitelist aufgeführt.

Die Regelung in Spiegelstrich 3 ist nach ihrer letzten Redaktion durch die Betroffene (Stand: 01.08.2022) nicht mehr zu beanstanden, weil diese die im Konsultationsentwurf von der Beschlusskammer avisierten Änderungen übernommen hat.

Die Betroffene hat wie angeregt aus Gründen der Konsistenz die Wendung der 'A-Rufnummer in der PAI' in 'PAI' geändert. Zum anderen hat sie auch, wie im Konsultationsentwurf von der Beschlusskammer vorgesehen, inhaltlich eine Anpassung vorgenommen und damit der Kritik der Beigeladenen zu 2. Rechnung getragen. Diese hatte vorgetragen, dass zwischen dem Begriff der „**Vergaberegeln**“ und dem der „**Nummerierungsregeln**“ zu differenzieren sei. Während die Vergaberegeln diejenigen Regeln umfassen, nach denen aktuell eine Rufnummer berechtigterweise vergeben werden darf, beinhaltet der weitergehende Begriff der Nummerierungsregeln auch solche Vorgaben, nach denen eine Rufnummer zwar nicht mehr vergeben, aber aktuell noch rechtmäßigerweise genutzt werden darf. Nur hierauf kann es aber in diesem Kontext ankommen.

Der Vortrag einiger Beigeladener, es sei unmöglich, sämtliche Nummerierungsregeln in allen Staaten zu kennen, verfängt indes nicht. Die Tatsache, dass die Kenntnis dieser Regeln erheblichen Aufwand bedeutet, macht diese nicht unmöglich. Vielmehr gibt es, wie die Beigeladenen auch anerkennen, Anbieter von Datenbanken, die eine entsprechende Prüfung ermöglichen. Die Frage, ob dabei auf eine einheitliche Datenbank zurückzugreifen ist, oder ob jeder Vertragspartner eine eigene vorhält, ist eine Frage der praktischen Umsetzung, deren Regelung nicht im Standardangebot zu erfolgen hat. Vielmehr steht es den Marktakteuren frei, sich in den entsprechenden Verbänden auf die Nutzung einer einzigen Datenbank zu einigen. Eine Verpflichtung der Betroffenen durch die Beschlusskammer, Zugang zu ihrer eigenen Datenbank zu gewähren, würde die Betroffene unbillig benachteiligen, da ihr hierdurch die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung einer solchen Datenbank von der letztlich alle ICP profitieren aufgebürdet würde.

3.12.4.6 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Spiegelstrich 4

Spiegelstrich 4 lautet nach Festlegung durch die Beschlusskammer:

- Die PAI muss einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.

Die Betroffene hat die im Konsultationsentwurf avisierten Änderungen der Beschlusskammer übernommen und so die diesbezüglichen Bedenken der Beschlusskammer ausgeräumt. Der Kritik der Beigeladenen zu 2., die darauf hingewiesen hatte, dass Rufnummernbereiche nicht zugeteilt werden, wurde hierdurch Rechnung getragen.

Die Bedenken einiger Beigeladener hinsichtlich der **Praktikabilität und Prüfbarkeit** teilt die Beschlusskammer indes nicht. Wenngleich auch hier einiger Prüfungsaufwand erforderlich ist, ist dieser vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die delegierte Verordnung bei ungültigen oder gefälschten bzw. missbräuchlichen A-Rufnummern vorsieht, dass OBR zur Anwendung kommt. Zuletzt ist auch hier auffällig, dass die Beigeladenen in erster Linie kritisieren, dass sie sich selbst um die Beschaffung entsprechender Information kümmern müssen, während ein Rückgriff auf die Datenbank und die Erkenntnisse der Betroffenen akzeptiert würde. Das Konzept des OBR dient aber letztendlich dem gesamten europäischen Telekommunikationsmarkt und erfordert, um die zugrundeliegenden Ziele zu erreichen, daher auch die Anstrengung sämtlicher Marktakteure.

Es ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass derjenige Carrier, der OBR anwenden möchte, darzulegen und zu beweisen hat, dass ein Verstoß gegen die hiesigen Regelungen vorliegt. Soweit insbesondere bei Telefonanlagen Ausnahmekonstellationen bei der Signalisierung denkbar sind, müssen diese auch vom terminierenden Carrier berücksichtigt werden.

Der Zusatz, dass die verwendete Rufnummer den Anruf '**lokalisierbar**' macht, hat die Betroffene selbst gestrichen und damit der Kritik einiger Beigeladener und der Beschlusskammer Rechnung getragen. Dem Vortrag der Beigeladenen zu 2. ist zu folgen, dass die Lokalisierbarkeit in Ausnahmefällen jedoch ein Indiz dafür sein kann, dass kein atypisches Telefonieverhalten (hierzu sogleich) vorliegt. Dies ist indes dem Einzelfall vorbehalten. Hieraus eine Regel zu konstruieren, erscheint der Beschlusskammer nicht angezeigt.

3.12.4.7 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – „atypisches Telefonieverhalten“ (zuvor Spiegelstrich 6)

Die Regelung zu '**atypischem Telefonieverhalten**' (im zuletzt vorgelegten Entwurf Spiegelstrich 6) ist auszurücken und nicht als Spiegelstrich und ohne Aufzählungszeichen aufzunehmen, da es sich formal nicht um eine Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Die Regelung lautet nach Festlegung durch die Beschlusskammer:

Geht von der PAI ein atypisches Telefonieverhalten aus, wird vermutet, dass die PAI ungültig ist, wenn das Telefonieverhalten auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist. Ein atypisches Telefonieverhalten kann sich insbesondere durch ein auffällig hohes Verkehrsaufkommen oder auffällig viele parallele Verbindungen mit derselben PAI ergeben.

Inhaltlich hat die Betroffene in der von ihr zuletzt vorgelegten Vertragsfassung (Stand 01.08.2022) sämtliche Anregungen der Beschlusskammer und insbesondere die im Konsultationsentwurf avisierten Änderungen berücksichtigt. Bei dem Merkmal des 'atypischen Telefonieverhaltens' handelt es sich um ein Indiz für eine manipulierte PAI, die den tatsächlichen Anrufursprung verschleiert. Eine abschließende Kasuistik der Umstände, die einen Rückschluss darauf zulassen, dass der Ursprung des Anrufs vorenthalten oder hierüber getäuscht werden soll, ist nicht möglich. Wie von der Betroffenen richtigerweise vorgetragen, sind hier diverse Fallgestaltungen denkbar und können ständig neue Geschäftsmodelle hinzukommen. Eine abschließende Aufzählung wäre daher eher kontraproduktiv und käme einer Anleitung zum Missbrauch gleich. Dem gegenüber stehen die berechtigten Interessen der Nachfrager, für die aus Gründen der Rechtssicherheit eine gewisse Vorhersehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten ist, in welchen Fällen mit einem erhöhten Tarif (RN_INV) zu rechnen ist. Zu berücksichtigen war auch, dass es der Betroffenen schon aufgrund ihrer Umsatzstärke deutlich leichter fallen dürfte, Missbrauchsszenarien zu erkennen und einzuordnen. Auch dürfen nicht sämtliche Missbrauchsfälle OBR ermöglichen, sondern

nur solche, bei denen ein klarer Bezug zum Anrufsprung und der Irreführung hierüber besteht, weil die generelle Missbrauchsbekämpfung bereits durch andere Vorschriften des TKG (insbesondere aus dem 7. Teil) gewährleistet wird.

Durch die festgelegte Regelung wird im Falle atypischen Telefonieverhaltens nicht unumkehrbar der erhöhte Tarif ausgelöst. Vielmehr eröffnet die Einführung einer widerleglichen Vermutung die Möglichkeit, OBR wieder abzuwenden. Während der terminierende Carrier darlegungs- und beweispflichtig hinsichtlich des Vorliegens eines atypischen Telefonieverhaltens ist, **das zudem auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist**, ermöglicht die nun vorgelegte Vertragsfassung es dem zuführenden Carrier zu widerlegen, dass dies der Fall ist. Durch die Aufnahme der beiden Regelbeispiele gibt die Betroffene auch Orientierung, wann ein atypisches Telefonieverhalten, das auf eine veränderte oder in sonstiger Weise manipulierte PAI hinweist, vorliegen kann.

In Zusammenschau mit den Änderungen in Anlage K und den Ausführungen der Betroffenen zur Bedeutung und Verwendung der 'Codeliste' liegt hier nach Auffassung der Beschlusskammer ein taugliches und angemessenes Mittel vor, um dem OBR in der Praxis Geltung zu verschaffen und Missbrauch bei der Ursprungsbestimmung zu vermeiden. Die Codeliste wird fortlaufend aktualisiert im Extranet zur Verfügung gestellt. Sie enthält mögliche Begründungen für die Fallgruppe RN_INV und kann nach Meldung durch die Vertragspartner jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Anders als von der Beigeladenen zu 4. impliziert wäre eine bloße allgemeine Bemühung um die Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauch nicht besser geeignet. Hierfür ist vielmehr auch weiterhin die Zusammenarbeit aller Marktakteure in den einschlägigen Gremien erforderlich. Doch steht bei der Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauch in Zusammenhang mit der Täuschung über den Anrufsprung zuvorderst der Terminierungsnachfrager in der Pflicht, einen Missbrauch zu verhindern. Dementsprechend wird auch eine Missbrauchsprävention ohne den finanziellen Anreiz für den Terminierungsnachfrager nicht effektiv möglich sein.

Die Forderung der Beigeladenen zu 9. und zu 22., Anlage K um einen Passus zu erweitern, nach dem alle Vertragspartner in begründeten Verdachtsfällen auch andere Betroffene im Rahmen des rechtlich Zulässigen informieren, kann von der Beschlusskammer im Standardangebotsverfahren nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Die Verpflichteten wären hier auch die ICP, die aber nicht Adressaten des Standardangebotsverfahrens sind. Zudem ist durch die fortlaufende Aktualisierung der Codeliste und deren Veröffentlichung im Extranet durch die Betroffene bereits ein großes Maß an Transparenz gewährleistet.

Sofern die Beigeladene zu 15. vorträgt, die Aufnahme der Fallgruppe 'atypisches Telefonieverhalten' könnte einen Marktstandard etablieren, weil die Annahme atypischer Verkehre aus einem EU-Mitgliedstaat zu höheren Einnahmen führt, kann dem nicht gefolgt werden. Grundsätzlich träfe dies auch für alle anderen Fallgruppen zu. Die Delegierte Verordnung sieht gerade vor, dass im Falle einer Ursprungsverschleierung OBR zur Anwendung kommen darf. In dem von der Beigeladenen zu 15. gezeichneten Szenario kommen weitere Vorschriften des TKG in Betracht, um solchem missbräuchlichen Verhalten Einhalt zu gebieten.

Die Forderung der Beigeladenen zu 16., 'abschließende Regelbeispiele' anzuführen, kann von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt werden. Es ist den Regelbeispielen gerade immanent, nicht abschließend und auch nicht zwingend zu sein. Sofern mit dem Vortrag gemeint ist, dass abschließende Fallgruppen aufgezählt werden sollten, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (abschließende Fallgruppen erleichtern einen möglichen Missbrauch).

3.12.4.8 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Anrufbarkeit

Der Forderung der Beigeladenen zu 2., eine Klausel einzuführen, nach der es dem zuführenden Netzbetreiber im Nachhinein möglich sein soll, den Nachweis zu führen, dass eine Rufnummer tatsächlich geschaltet ist und existiert, wenn sie **anrufbar** ist, ist abzulehnen. Die Beigeladene

zu 2. weist richtigerweise darauf hin, dass sämtliche Gültigkeitsvoraussetzungen der PAI zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schaltung/Anrufbarkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Verkehrsübergabe erfolgt ist. Zudem ist das Kriterium der Rückrufbarkeit gerade deshalb wieder aus der Definition herausgenommen worden, weil nur geringe Aussagekraft damit verbunden ist. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist das Kriterium als nachträgliche tatbestandliche Reduktion nicht besser tauglich denn als Gültigkeitsvoraussetzung.

Ohne Zweifel kann es aber Konstellationen geben, in denen die Rückrufbarkeit ein klares Indiz gegen eine Manipulation der PAI ist, so insbesondere, wenn von der PAI nicht nur terminierender Verkehr ausgeht, sondern auch entsprechend zu dieser terminiert wird. Durch die von der Beschlusskammer geänderte Fassung und die Einführung einer widerleglichen Vermutung können solche Fälle nunmehr angemessen berücksichtigt werden.

3.12.4.9 Anlage H - Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen „PAI“ – Regelungssystematik

Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene – anders als von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung vorgegeben – die Definition der 'gültigen PAI' in der Anlage H und nicht in der Anlage K vorgenommen hat. Zwar sind die Rechtsfolgen der Übermittlung einer ungültigen PAI in Anlage K geregelt, so dass grundsätzlich eine Definition in ebendieser Anlage nahegelegen hätte. Die Erweiterung der bereits angelegten Definition der 'PAI' in Anlage H um die geforderte Definition der 'gültigen PAI' erfüllt indes den vorgegebenen Zweck, Transparenz und Klarheit für die Vertragspartner zu schaffen, in gleicher Weise.

3.12.4.10 Weitergehende Änderungen in Anlagen H und K

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene im Kontext mit der Definition der gültigen PAI weitergehende Änderungen in Anlage H und in Ziffern 3 und 4 der Anlage K (Abrechnung) vorgenommen hat. Zwar darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot im zweiten Verfahrensabschnitt grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Auch können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden. Die **Ergänzung der Anlage H** um die Begriffe '**OBR-Diensterufnummernliste**' und '**OBR-Whitelist**' ist demnach unproblematisch, denn die Aufnahme der beiden Listen in den Vertragsteil 'Definitionen' steht im engen Zusammenhang mit der im 1. Teilbeschluss geforderten Definition des Begriffs 'gültige PAI'. Darin sind jeweils diejenigen Ausnahmen aufgeführt, die von der Betroffenen als gültige PAI akzeptiert werden und mithin vorteilhaft für die Vertragspartner sind.

Ebenso stehen die **Änderungen in Ziffer 3 und 4 der Anlage K** in engem Zusammenhang mit der im 1. Teilbeschluss geforderten Definition des Begriffs 'gültige PAI'. Im Zusammenspiel wird hierdurch das Abrechnungsregime bei Übergabe einer ungültigen PAI geregelt. Die konkreten Änderungen in Anlage K dienen zum einen der Rechtsklarheit, zum anderen ist die Angleichung der Tarife NONDEF und RN_INV für die Vertragspartner der Betroffenen ausschließlich vorteilhaft, weil der zuvor vorgesehene Strafaufschlag für den Tarif RN_INV dadurch entfällt. Auch die Aufnahme der OBR-Whitelist und der OBR-Dienstrufnummernliste ist für die ICP vorteilhaft, da ohne diese beiden Instrumente deutlich mehr A-Rufnummern als ungültig bewertet und somit zu höheren Preisen abgerechnet würden.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene **keine Rangfolge der Prüfung** vorgibt. Eine explizite diesbezügliche Regelung im Standardangebot sieht die Beschlusskammer als entbehrlich an.

Zum einen hat die Betroffene in Anlage K klargestellt, dass die Tarife NONDEF und RN_INV gleich bepreist werden. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Priorisierung. Zum anderen hat sie mit der von ihr vorgelegten, oben wiedergegebenen Prüfungsübersicht ihre Prüfreihenfolge auch offen gelegt.

3.12.4.11 Weitergehende Forderungen und Anträge der Beigeladenen

Die **weitergehenden Forderungen der Beigeladenen** sowie die Anträge der Beigeladenen zu 4. sind nach Auffassung der Beschlusskammer **abzulehnen**. Die Beigeladene zu 2. hat in ihrer letzten Stellungnahme zahlreiche Einwände vorgebracht, die die Billigkeit und Chancengleichheit der von der Beschlusskammer nunmehr festgelegten Vertragsfassung nicht entgegenstehen.

Bezüglich der Verwendung von **Sternchen** bei aufgeführten Rufnummern(gassen) in der OBR-Diensterufnummernliste entspricht es dem Verständnis der Beschlusskammer, dass es sich um unzulässige Diensterufnummern handelt, wenn diese genau so, also unter Verwendung des Sternchens, übermittelt werden. Da die Gasse (0)700 von der Betroffenen als persönliche Rufnummer und nicht als Diensterufnummer angesehen wird, steht deren Akzeptanz als gültige PAI nach dem Verständnis der Beschlusskammer nicht in Zweifel. Dem Vortrag zu rein nationalen Rufnummern ist entgegen zu halten, dass es sich hierbei um einen rein hypothetischen Fall handelt, der derzeit nicht aktuell ist.

Die Kritik an der **Ergänzung in Spiegelstrich 4** *'IT-technisch wird eine Mindestlänge von acht Stellen (inklusive country code ohne +) unterstellt. Einzelne Ausnahmen, wie z.B. kürzere Rufnummern, werden in der OBR-Whitelist aufgeführt.'* verfängt ebenfalls nicht. Die Betroffene arbeitet bei der Übergabe von IP-basierter Telefonie sowie der Abrechnung mit Software, die dazu genutzt wird zu erkennen, welche Rufnummern die aufgestellten Kriterien erfüllen. Deshalb führt auch dieser Passus nicht dazu, dass die Definition gegen die Kriterien der Billigkeit und der Chancengleichheit verstößt.

Insgesamt ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung nach OBR im Festnetz erst seit relativ kurzer Zeit praktiziert wird. Geringfügige Ungenauigkeiten im Wortlaut der Definition sind in der Anfangsphase hinzunehmen und in der Praxis und durch Ergänzungen in der OBR-Diensterrufnummernliste und der OBR-Whitelist auszugleichen. Der Mechanismus hierfür ist in Anlage K angelegt. Bei der Frage, was als 'gültige PAI' zu akzeptieren ist, hat die Betroffene durch die weitreichenden Änderungen in Anlagen H und K nach Auffassung der Beschlusskammer ein ausgewogenes System etabliert, um diejenigen Fälle herauszufiltern, in denen eine Abrechnung nach OBR nach den Maßstäben der Delegierten Verordnung angezeigt ist. Streitigkeiten im Einzelfall sind dabei nach Auffassung der Beschlusskammer nicht gänzlich zu vermeiden. Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen wechselseitig Anwendung finden und OBR im Mobilfunk bereits seit nun mittlerweile fast zwei Jahren praktiziert wird, wäre es kontraproduktiv, weitergehende Detailregelungen aufzuerlegen.

3.12.4.12 Vereinbarkeit der Definition mit der Delegierten Verordnung

Selbst wenn der Anruf aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat kommt, ist die Tarifierung oberhalb des EU-weiten Entgelts grundsätzlich vereinbar mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung. Dort heißt es in Erwägungsgrund (EG) 15:

'Da der Ursprung des Anrufs bestimmen würde, ob die unionsweiten Zustellungsentgelte gelten, ist es für die Betreiber aus der Union von wesentlicher Bedeutung, dass sie das Ursprungsland des Anrufs ermitteln können. Zu diesem Zweck können sich die Betreiber auf den Ländercode in der Rufnummernanzeige (calling line identification, CLI) stützen. Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.'

3.13 Anlage I

Mit zuletzt vorgelegtem Entwurf (Stand 01.08.2022) hat die Betroffene die Anlage I (Kontakte) dahingehend ergänzt, dass beim Austausch der OBR-Masterpreislisten die E-Mail-Empfänger mit der E-Mail-Absenderadresse identisch sein muss. Wenngleich die Änderung in der 1. Teilentcheidung nicht aufgegeben wurde, ist sie nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zu beanstanden. Vielmehr werden hierdurch Fehler beim Informationsaustausch vermieden.

3.14 Anlage K Ziffer 4

Die Beigeladenen zu 5. und zu 14. kritisieren die ihrer Ansicht nach zu kurze Frist einer Nachberechnung bei der Inrechnungstellung erhöhter Tarife (NONDEF und RN_INV). Nach Auffassung der Beschlusskammer betrifft dies – jedenfalls soweit die Abrechnung von Leistungen des zuführenden Netzbetreibers betroffen sind – indes den nichtregulierten Bereich. Soweit der regulierte Bereich und damit die Möglichkeit der Inrechnungstellung der Terminierungsleistung der Betroffenen berührt ist, ist die kurze Ausschlussfrist für die Nachfrager günstig und damit nicht zu beanstanden.

4. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen. Die Mindestlaufzeit von knapp vier Jahren ist geboten, weil die im Standardangebot geregelte erstmalige Einführung von OBR die Einrichtung komplexer aufeinander abgestimmter Prozesse erfordert. Durch die relativ lange Mindestlaufzeit soll in der Einführungsphase Stabilität der Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Das Standardangebot, welches das frühere NGN-IC-Standardangebot vollständig ersetzt, wurde zudem intensiv mit den Marktteilnehmern diskutiert, sodass alle wesentlichen Aspekte darin umfassend berücksichtigt sind. Änderungen auch während der Mindestlaufzeit bleiben gleichwohl möglich, § 29 Abs. 7 und 9 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die 1. Teilentscheidung vom 13.12.2021 und diese Entscheidung nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 10.10.2022

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dreger

Schölzel

Wieners

Hinweis:

Diese öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.